

N i e d e r s c h r i f t

über den öffentlichen Teil der 80. Sitzung

des Ausschusses für Inneres und Sport

am 4. September 2025

Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Unterrichtung durch die Landesregierung zur aktuellen Situation bei der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen aus der Ukraine und Asylbewerbern**
Unterrichtung 4
Aussprache 4

2. **Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zur Tötung eines 16-jährigen Mädchens durch einen vollziehbar ausreisepflichtigen Asylbewerber**
Unterrichtung (zum Teil in vertraulicher Sitzung)..... 6
Aussprache (zum Teil in vertraulicher Sitzung)..... 15

3. **Unterrichtung durch die Landesregierung zu Ermittlungen gegen und Durchsuchungen bei Beamten der Polizei Niedersachsen**
Unterrichtung 40
Aussprache 41

4. **Gemeinsam die Resilienz Niedersachsens stärken**
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/6284](#)
(abgesetzt)..... 44

5. **Terminangelegenheiten**..... 45

Anwesend:

Mitglieder des Ausschusses für Inneres und Sport:

1. Abg. Doris Schröder-Köpf (SPD), Vorsitzende
2. Abg. Deniz Kurku (SPD)
3. Abg. Alexander Saade (SPD)
4. Abg. Julius Schneider (SPD)
5. Abg. Ulrich Watermann (zeitweise vertreten durch Abg. Rüdiger Kauroff) (SPD)
6. Abg. Sebastian Zinke (SPD)
7. Abg. André Bock (CDU)
8. Abg. Saskia Buschmann (CDU)
9. Abg. Birgit Butter (CDU)
10. Abg. Lara Evers (CDU)
11. Abg. Alexander Wille (CDU)
12. Abg. Michael Lühmann (GRÜNE)
13. Abg. Nadja Weippert (GRÜNE)
14. Abg. Stephan Bothe (AfD)

Mitglieder des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

(zu Tagesordnungspunkt 2 mit beratender Stimme gemäß § 94 Abs. 2 GO LT):

1. Abg. Carina Hermann (CDU)
2. Abg. Evrim Camuz (zeitweise vertreten durch Abg. Djenabou Diallo Hartmann) (GRÜNE)
3. Abg. Peer Lilienthal (AfD) (in Vertretung des Abg. Thorsten Paul Moriße) (AfD)

Als ZuhörerIn oder Zuhörer (§ 94 GO LT):

Abg. Pascal Leddin (GRÜNE)

Abg. Pippa Schneider (GRÜNE)

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrat Biela.

Niederschrift:

Regierungsrätin Harmening,

Parlamentsredakteur Dr. Zachäus, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10:00 Uhr bis 12:39 Uhr und 13:18 Uhr bis 13:45 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:*Erweiterung der Tagesordnung*

Der **Ausschuss** beschließt eine Erweiterung der Tagesordnung um den neuen Tagesordnungspunkt 3 „Unterrichtung durch die Landesregierung zu Ermittlungen gegen und Durchsuchungen bei Beamten der Polizei Niedersachsen“.

* * *

Tagesordnungspunkt 1:

Unterrichtung durch die Landesregierung zur aktuellen Situation bei der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen aus der Ukraine und Asylbewerbern

Unterrichtung

MDgt'in **Dr. Graf** (MI) berichtet, die Zahl der in Niedersachsen Asyl suchenden Personen sei weiterhin vergleichsweise niedrig. Mittlerweile seien 2025 insgesamt 6 746 **EASY-Registrierungen** gezählt worden. Die **wöchentlichen Zugangszahlen** hätten in der 33. Kalenderwoche 194, in der 34. Kalenderwoche 196 und in der 35. Kalenderwoche 188 Personen betragen.

Die **Hauptherkunftsländer** der Asylsuchenden in Niedersachsen seien Syrien, Afghanistan und die Türkei. Da zuletzt auch der **Zugang kolumbianischer Staatsangehöriger** ein Thema im Ausschuss gewesen sei, wolle sie ferner mitteilen, dass Kolumbien hinsichtlich der Herkunftsländer mit 26 Asylanträgen in der monatlichen Statistik für Juli in Niedersachsen auf Platz 8 liege.

Aussprache

Abg. **Alexander Wille** (CDU) fragt vor dem Hintergrund weiter sinkender Zugangszahlen, wann das MI davon abrücken werde, auf dem Gelände des Niedersächsischen Landesamts für Brand- und Katastrophenschutz in Celle-Scheuen Leichtbauhallen aufstellen zu wollen.

MDgt'in **Dr. Graf** (MI) sagt, von diesen Plänen werde das MI dann abrücken, wenn es sehr gute andere Plätze zur Verfügung habe. Daran arbeite das MI derzeit, und die Aussichten seien gut.

Abg. **Nadja Weippert** (GRÜNE) weist darauf hin, dass viele dezentrale Unterkünfte in den Landkreisen aufgrund der seit mehr als einem Jahr niedrigen Zugangszahlen aufgegeben worden seien, und möchte wissen, wie viele Unterkünfte mittlerweile landesweit geschlossen worden seien.

MDgt'in **Dr. Graf** (MI) antwortet, das MI erhebe keine Zahlen zur kommunalen Unterbringung. Sie erhalte aber individuelle Rückmeldungen aus einzelnen Landkreisen. Diese fragten beispielsweise, ob ein Mietvertrag für eine Unterkunft aus Sicht des MI gekündigt werden könne. In einem solchen Fall berate das MI vor dem Hintergrund seiner Prognose für den Zugang und die Verteilung von Asylsuchenden. Letztlich müsse aber der jeweilige Landkreis entscheiden, ob er eine Unterkunft weiterhin betreiben wolle oder nicht.

Abg. **Sebastian Zinke** (SPD) erkundigt sich, ob es aus dem Nahen Osten oder aus Russland merkbare Fluchtbewegungen nach Deutschland bzw. Niedersachsen gebe.

MDgt'in **Dr. Graf** (MI) führt aus, im Juni habe es 12, im Juli 23 und im August 18 Zugänge von russischen Staatsangehörigen gegeben. Die Zugangszahlen bewegten sich im gesamten Jahr 2025 im Wesentlichen in diesem niedrigen zweistelligen Bereich, es zeigten sich diesbezüglich keine Auffälligkeiten.

Zahlen zu etwaigen Rückwanderungen seien sehr schwierig zu erheben. Denn man habe meist keine valide Information darüber, ob eine Person tatsächlich dauerhaft zurückgereist sei. Aus diesem Grund könne sie diesbezüglich keine Zahlen nennen.

Tagesordnungspunkt 2:

Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zur Tötung eines 16-jährigen Mädchens durch einen vollziehbar ausreisepflichtigen Asylbewerber

Der **Ausschuss** folgt dem Antrag der AfD-Fraktion vom 1. September 2025 und nimmt das Angebot der Landesregierung, sofort zu unterrichten, an. Ferner beschließt er, die Mitglieder des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen gemäß § 94 Abs. 2 GO LT mit beratender Stimme zu diesem Tagesordnungspunkt hinzuziehen.

Abg. **Stephan Bothe** (AfD) beantragt zudem, dass der Ausschuss aufgrund des „extremen öffentlichen Interesses“ an dem Fall die Anwesenheit der Ministerin für Inneres, Sport und Digitalisierung Daniela Behrens nach Artikel 23 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung zu diesem Tagesordnungspunkt verlange.

Abg. **Carina Hermann** (CDU) stellt ebenfalls den Antrag, die Anwesenheit der Ministerin zu verlangen, da die Unterrichtung nicht nur zur Aufklärung des Falls beitragen, sondern auch klären solle, wie künftig mit ähnlichen Verfahren umgegangen werden könne und wie strukturelle Defizite bei Behörden abgestellt werden könnten. Hierzu müsse sich die Ministerin im Ausschuss persönlich erklären.

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD) stellt fest, die Landesregierung nutze heute ihr Recht, den Ausschuss zu unterrichten. Dies nähmen die regierungstragenden Fraktionen zur Kenntnis. Die Ministerin müsse zur Aufklärung des Falls nicht herbeizitiert werden. Zunächst gehe es darum, Informationen zu erhalten. Diese könnten dann in einem zweiten Schritt bewertet und Schlüsse daraus gezogen werden.

Der **Ausschuss** lehnt es mit den Stimmen der Mitglieder der regierungstragenden Fraktionen gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der CDU und der Fraktion der AfD ab, die Anwesenheit der Ministerin für Inneres, Sport und Digitalisierung Daniela Behrens nach Artikel 23 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung zu verlangen.

Unterrichtung

Vors. Abg. **Doris Schröder-Köpf** (SPD): Lassen Sie mich als Vorsitzende dieses Ausschusses zunächst den Angehörigen mein Beileid aussprechen. Unser tiefstes Mitgefühl gilt den Eltern, den Geschwistern, den Kolleginnen, den Kollegen und den Freunden des getöteten Mädchens. Wir alle wollen dazu beitragen, dass sich so etwas möglichst nicht wiederholen kann.

Jetzt möchte ich Frau Gelmke vom Justizministerium bitten, mit der Unterrichtung zu beginnen.

LMR'in **Gelmke** (MJ): Die Geschehnisse in Friedland vom 11. August 2025 lösen - ich denke, an dieser Stelle kann ich für alle Anwesenden sprechen - tiefe Betroffenheit aus. Mein tief empfundenes Mitgefühl für diesen unermesslichen Verlust gilt der Familie und den Freunden der jugendlichen Verstorbenen. Den beteiligten Ermittlungsbehörden und der Landesregierung ist es ein drängendes Anliegen, die Umstände ihres Todes unnachgiebig und sorgfältig aufzuklären.

Lassen Sie mich nun zum Stand des anhängigen Ermittlungsverfahrens wie folgt ausführen:

Die Staatsanwaltschaft Göttingen führt ein Ermittlungsverfahren gegen einen 31-jährigen irakischen Staatsangehörigen wegen des Verdachts des Totschlags. Am 11. August 2025, etwa gegen 16 Uhr, kam am Bahnhof von Friedland im Kreis Göttingen eine 16-jährige Auszubildende zu Tode. Nach den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft ist der Beschuldigte dringend verdächtig, die Geschädigte auf dem Bahngleis gegen einen Güterzug gestoßen zu haben, der den Bahnsteig mit einer Geschwindigkeit von circa 100 km/h durchfahren hat.

Kurz vor der Tat sei die Polizei wegen einer randalierenden männlichen Person zum Bahnhof gerufen worden. Nach deren Eintreffen habe die Polizei den jetzigen Beschuldigten feststellen können, auf den die Personenbeschreibung gepasst habe. Dieser habe die Polizeibeamten eigeninitiativ angesprochen und sie zum Bahnsteig geführt, wo die Verstorbene gelegen habe. Der jetzige Beschuldigte habe angegeben, er habe die Verstorbene auf dem Bahnsteig liegen gesehen. Eine Tatbeteiligung habe er nicht eingeräumt, und objektive Beweismittel für eine Tatbeteiligung des jetzigen Beschuldigten hätten zu diesem Zeitpunkt auch nicht vorgelegen. Der Gleisbereich des Bahnhofs sei nicht kameraüberwacht, und Augenzeugen hätten nicht festgestellt werden können. Eine bei dem jetzigen Beschuldigten damals auf freiwilliger Basis durchgeführte Alkoholtastung habe eine Atemalkoholkonzentration von 1,35 ‰ ergeben.

Während des Einsatzes habe sich der jetzige Beschuldigte zunehmend aggressiv und unkooperativ gezeigt. Da jedoch zu diesem Zeitpunkt kein Tatverdacht gegen ihn bestanden habe, sei er nach Durchführung der polizeilichen Maßnahmen entlassen worden. Die Polizei habe dabei nach dem Auffinden der Leiche in Kontakt mit dem staatsanwaltlichen Eildienst der Staatsanwaltschaft Göttingen gestanden.

Am Abend des Tattages gegen 18:40 Uhr sei der jetzige Beschuldigte in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI) in Friedland durch aggressives Verhalten auffällig geworden, woraufhin die Polizei alarmiert worden sei. Der jetzige Beschuldigte sei dann am Abend des Tattages in das Asklepios Fachklinikum verbracht worden, wo seine vorläufige Unterbringung nach dem Niedersächsischen Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke (NPsychKG) erfolgt sei. Gegen den Unterbringungsbeschluss habe er später Beschwerde eingelegt.

Nach Einschätzung der Staatsanwaltschaft und der Polizei deutete die Spurenlage an dem Güterzug frühzeitig darauf hin, dass es sich wohl nicht um einen reinen Unglücksfall gehandelt hat. Die Ermittlungsbehörden haben deshalb die Auswertung der sichergestellten DNA-Spuren weiter priorisiert. Diese hat am 27. August 2025 das Ergebnis erbracht, dass DNA-Spuren des jetzigen Beschuldigten an der Kleidung der Verstorbenen festgestellt werden konnten. Die Staatsanwaltschaft Göttingen hat daraufhin einen dringenden Tatverdacht gegen den jetzigen Beschuldigten angenommen und beim Amtsgericht Göttingen am 28. August 2025 die einstweilige Unterbringung des Beschuldigten in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 126 a der Strafprozessordnung (StPO) beantragt. Das Amtsgericht Göttingen hat den beantragten Unterbringungsbefehl erlassen und diesen dem Beschuldigten am 29. August 2025 im Asklepios Fachklinikum eröffnet. Seitdem befindet sich der Beschuldigte wegen Fluchtgefahr in der dortigen Forensik in einstweiliger Unterbringung.

Bei dem Beschuldigten sei in der Vergangenheit eine paranoide Schizophrenie diagnostiziert worden. Ein Gutachten zur Schuldfähigkeit des Beschuldigten liegt noch nicht vor. Derzeit wird

die Einholung des Gutachtens und auch die Auswahl des Sachverständigen, so wie es die Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren vorschreiben, zwischen der Staatsanwaltschaft Göttingen und der Verteidigung abgestimmt. Das Gutachten wird sich dann auch zu der Frage zu verhalten haben, ob im Fall eines Tatnachweises eine Unterbringung des Beschuldigten in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 des Strafgesetzbuchs (StGB) oder seine Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 64 StGB in Betracht kommt.

Zur Vorgeschichte möchte ich noch mitteilen, dass sich der Beschuldigte in der Zeit vom 1. bis zum 20. Juli 2025 zur Verbüßung einer Ersatzfreiheitsstrafe in einer Justizvollzugsanstalt (JVA) befunden hat, zunächst in der JVA Hannover und seit dem 8. Juli 2025 in der JVA Sehnde. Der Ersatzfreiheitsstrafe lag eine Verurteilung des Beschuldigten durch das Amtsgericht Einbeck mit Strafbefehl vom 14. November 2024, rechtskräftig seit dem 25. Dezember 2024, zugrunde, durch die er zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen in Höhe von je 15 Euro verurteilt worden war.

Er wurde seinerzeit wegen einer exhibitionistischen Handlung verurteilt. Ausweislich des Strafbefehls hat der Beschuldigte am 18. April 2024 in den Räumlichkeiten des Stark e. V. in Einbeck einen Arm um die dort arbeitende, neben ihm sitzende Zeugin gelegt, seine Hose geöffnet und seinen Penis in die Hand genommen. Die Zeugin ist sofort aufgesprungen und hat so der Situation, durch die sie sich belästigt gefühlt hat, entfliehen können. Bei der Zeugin hat es sich um eine sogenannte qualifizierte Assistenz für den Beschuldigten gehandelt. Tatzeitpunkt war der 18. April 2024. Bereits am selben Tag hat die Staatsanwaltschaft Göttingen die Ausländerbehörde des Landkreises Northeim über das laufende Verfahren informiert. In der Folge hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) unter dem 27. August 2024 und dem 6. November 2024 den Sachstand des Verfahrens bei der Staatsanwaltschaft angefragt.

Damit komme ich auch schon zum Schluss der Unterrichtung im öffentlichen Teil. Weitere Informationen zum Gegenstand und Inhalt der beiden Verfahren kann ich hier im Rahmen einer öffentlichen Unterrichtung nicht geben. Sie wissen, grundsätzlich hat die Landesregierung Anfragen der Mitglieder des Landtages „nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten“. Dabei ist jedoch nach Artikel 24 Abs. 3 der Niedersächsischen Verfassung zu berücksichtigen, ob „durch das Bekanntwerden von Tatsachen dem Wohl des Landes Nachteile zugefügt oder schutzwürdige Interessen Dritter verletzt werden“ könnten. Hier wären durch Bekanntgabe weiterer persönlicher Daten des Beschuldigten dessen grundrechtlich geschütztes Recht auf informationelle Selbstbestimmung und sein allgemeines Persönlichkeitsrecht betroffen. Zudem liegt eine psychische Erkrankung des Beschuldigten zumindest sehr nahe, und im Übrigen gilt für anhängige Ermittlungsverfahren natürlich die Unschuldsvermutung.

LPP **Brockmann** (MI): Ich will auch aus der Perspektive der Polizei zum Ausdruck bringen, dass dieser Fall, mit dem wir uns hier heute befassen, in uns allen tiefe Betroffenheit auslöst. Deshalb erlauben Sie mir, der Familie, den Freunden, den Hinterbliebenen der getöteten 16-Jährigen das zutiefst empfundene Mitgefühl der Polizei Niedersachsen auszusprechen.

Ich möchte Ihnen nun einige ergänzende polizeiliche Informationen geben. Dabei möchte ich mich schwerpunktmäßig auf die unmittelbare Vor- und Nachtatphase konzentrieren. Unabhängig davon ist der hier in Rede stehende Beschuldigte auch im Vorfeld des Tattages mehrfach

polizeilich in Erscheinung getreten. Die jeweiligen Sachverhalte bewegen sich überwiegend unterhalb der Schwelle strafrechtlicher Relevanz. Zu näheren Einzelheiten könnte Frau Gelmkke, wenn gewünscht, in einem nicht öffentlichen Sitzungsteil ausführen.

Am 11. August 2025, also am Tag des Tötungsdelikts, trat der Beschuldigte bereits vor der Tat mehrfach polizeilich in Erscheinung. So fiel er zur Mittagszeit in Einbeck auf, als er versuchte, ohne Fahrschein eine Busfahrt anzutreten. Letztlich verließ er den Bus nach Eintreffen der Polizeibeamtinnen bzw. -beamten auf deren Aufforderung hin wieder, ohne die Fahrt tatsächlich anzutreten zu haben.

Danach, gegen 14 Uhr, meldete ein Mitarbeiter der Stadt Einbeck der Polizei eine Person, die im Rathaus eine Zug- oder Busreise fordere und sich dabei konfliktbereit und verbal auffällig verhalte. Die Person habe auch auf den Boden gespuckt. Es handelte sich um den Beschuldigten, dem daraufhin durch die eingesetzten Polizeibeamtinnen und -beamten ein mündlicher Platzverweis ausgesprochen wurde, welchem er auch Folge leistete. Die Polizeibeamtinnen und -beamten trafen den Beschuldigten im Rahmen dieses Einsatzes außerhalb des Rathauses an. Hierbei ergaben sich keine Anhaltspunkte, die zur Einleitung eines Strafverfahrens hätten führen müssen.

In der Nachtatphase, also nachdem der Beschuldigte am Bahnhof Friedland aus den polizeilichen Maßnahmen entlassen worden war, kam es zu einem erneuten Polizeieinsatz im Grenzdurchgangslager Friedland. Frau Gelmkke hatte dies schon kurz angesprochen. Hierzu kann ich ergänzen, dass der Beschuldigte aufgrund des gezeigten aggressiven Verhaltens mit einem Rettungswagen einer psychiatrischen Klinik zugeführt werden sollte. Dabei leistete er Widerstand gegen die eingesetzten Polizeibeamten, weswegen ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte eingeleitet wurde.

Ein weiteres Verfahren wegen Bedrohung und versuchter Körperverletzung resultierte aus diesem Einsatz, da der Beschuldigte im Verdacht steht, Personal des Grenzdurchgangslagers entsprechend bedroht und körperlich angegriffen zu haben. Wie dargestellt, mündete dieser Einsatz in der gegen dessen Willen angeordneten Unterbringung des Beschuldigten in einer psychiatrischen Einrichtung.

Erlauben Sie mir nun noch auf das eigentliche Tatgeschehen am Bahnhof Friedland und die damit einhergehende öffentliche Kritik, insbesondere am Kommunikationsverhalten der Polizei und der Staatsanwaltschaft, einzugehen. Lassen Sie mich den Ausführungen, die Frau Gelmkke bereits gemacht hat, hinzufügen, dass innerhalb der Polizeiinspektion Göttingen von Beginn an in enger Abstimmung mit der zuständigen Staatsanwaltschaft sehr intensiv und unnachgiebig gearbeitet wurde, um die Umstände des Todes der Jugendlichen aufzuklären. Nach meiner Bewertung ist es der Akribie der eingesetzten Beamtinnen und Beamten sowie der engen Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft zu verdanken, dass wir heute ein anderes Bild von den Ereignissen am Bahnhof Friedland haben, als es sich zu Beginn, am 11. August dieses Jahres, darstellte. Am 11. August war zunächst kein Anfangsverdacht einer Straftat zu begründen. Im Raume standen die Hypothesen eines Suizids oder eines tragischen Unfallgeschehens. Hieran gab es aber sehr bald Zweifel, denen unnachgiebig nachgegangen wurde.

Aufgrund der daraufhin in den ersten zwei Tagen gewonnenen Erkenntnisse wurde bereits am 13. August eine Mordkommission - wir haben sie polizeilich „Grenzfall“ genannt - im Zentralen

Kriminaldienst der Polizeiinspektion Göttingen eingerichtet. Das Landespolizeipräsidium wurde am gleichen Tag, also am 13. August, auf den dafür vorgesehenen Meldewegen durch die Polizeidirektion Göttingen darüber informiert.

Im Hinblick auf die im Antrag der AfD-Landtagsfraktion getroffene Aussage, dass die Mordkommission eingerichtet worden sei, ohne die Öffentlichkeit zu informieren, und die Medien sich daher die Frage stellen würden, ob die Tat in der Öffentlichkeit „kleingehalten“ werden solle, kann ich Ihnen mitteilen, dass in der Polizei Niedersachsen regelmäßig Mordkommissionen eingerichtet werden. Es besteht diesbezüglich aber keine „Meldepflicht“ gegenüber den Medien oder der Öffentlichkeit. Darüber hinaus werden Medienanfragen im Rahmen dessen, was inhaltlich vertretbar ist, ohne die Ermittlungen zu gefährden, und immer in enger Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft beantwortet. Eine frühzeitige öffentliche Kommunikation ohne konkreten Ermittlungsanlass und insbesondere auf Basis einer nicht gesicherten Erkenntnislage kann zu unbeabsichtigten Vorverurteilungen und der Verletzung von Persönlichkeitsrechten sowohl aufseiten des Tatverdächtigen als auch aufseiten des Opfers führen.

Staatsanwaltschaft und Polizei haben die Öffentlichkeit mit der Presseinformation vom 29. August unverzüglich informiert, nachdem ein dringender Tatverdacht gegen den nunmehr Beschuldigten begründet werden konnte. Dies erachte ich als absolut angemessen. Ungeachtet dessen werden wir im Folgenden aber natürlich auch den Kommunikationsverlauf gründlich aufarbeiten.

Nicht zuletzt zeigt die Entwicklung, die dieser Fall in den sozialen Netzwerken, aber auch realweltlich in Form von Bedrohungen und Anfeindungen beispielsweise gegenüber dem Bürgermeister von Friedland genommen hat, welche Folgen das Verbreiten unbestätigter und zum Teil auch einfach falscher Informationen haben kann. Es ging und geht hier zu keinem Zeitpunkt darum, der Öffentlichkeit vermeintlich brisante Informationen vorzuenthalten. Fakt ist aber, dass Strafverfolgungsbehörden nicht zu vagen Verdachtslagen kommunizieren. Diejenigen, die diesen Fall in der Art und Weise instrumentalisieren, dass ihre öffentlichen oder auch persönlichen Verlautbarungen in Form von Bedrohungen, Beleidigungen oder volksverhetzenden Äußerungen das Strafrecht verletzen, werden entsprechend auch mit einer strafrechtlichen Verfolgung rechnen müssen. Einzelne Ermittlungsverfahren haben wir in diesem Kontext bereits eingeleitet.

Ebenso treffen wir nunmehr leider erforderliche Schutzmaßnahmen in Friedland selbst und werden auch die am kommenden Wochenende in Friedland anstehenden Einsatzmaßnahmen im Rahmen einer besonderen Aufbauorganisation bewältigen.

Eine weitere wichtige Facette in diesem Fall ist sicherlich der aufenthaltsrechtliche Umgang mit dem dringend tatverdächtigen Iraker. Dazu würde ich, wenn Sie einverstanden sind, an Frau Dr. Graf übergeben.

MDgt'in **Dr. Graf** (MI): Im Namen der Landesregierung unterrichte ich Sie heute über den Sachverhalt im Zusammenhang mit dem Ereignis am Bahnhof Friedland am 11. August 2025. Im Mittelpunkt meiner Ausführungen stehen der aufenthaltsrechtliche Status des Beschuldigten und seine bisherigen Stationen in Deutschland. Die Darstellung erfolgt auf der Grundlage der derzeit vorliegenden Erkenntnisse.

Zunächst aber möchte ich zum Ausdruck bringen, wie entsetzlich das Geschehen in Friedland ist. Unser Mitgefühl gilt der Familie und den Angehörigen.

Ich werde im Folgenden chronologisch auf den Werdegang des Beschuldigten aus ausländischer Sicht eingehen, starte aber mit einer kurzen Erläuterung des Dublin-Verfahrens. Rechtliche Grundlage für das Dublin-Verfahren ist die EU-Verordnung Dublin III. Diese Verordnung legt fest, welcher EU-Mitgliedstaat für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist. Die Zuständigkeit für die Durchführung des Verfahrens nach der Dublin-III-Verordnung liegt ausschließlich beim BAMF. Ziel ist es, Doppelprüfungen zu vermeiden und sicherzustellen, dass ein Mitgliedstaat für die Überprüfung eines Asylgesuchs verantwortlich ist. Ergibt die Prüfung, dass ein anderer Mitgliedstaat für die Bearbeitung des Asylantrags zuständig sein könnte, wird ein sogenanntes Übernahmeersuchen an den betreffenden Mitgliedstaat gerichtet. Stimmt der Mitgliedstaat dem Übernahmeersuchen zu, stellt das BAMF die Unzulässigkeit des Asylantrages fest und ordnet die Überstellung in den zuständigen Mitgliedstaat an.

Zu dem Verfahren gehört auch die Kontaktaufnahme zu dem dann zuständigen EU-Staat, um die Modalitäten der Überstellung zu klären. Die Überstellungsfrist beträgt regelmäßig sechs Monate und kann nur unter den engen Voraussetzungen des Artikel 29 Abs. 2 der Dublin-III-Verordnung auf maximal 18 Monate verlängert werden. Die Überstellung wird von den Ländern in Vollzugshilfe für den Bund übernommen. Dabei treten wiederholt im Wesentlichen die gleichen Vollzugshindernisse wie bei klassischen Rückführungen in die Herkunftsländer auf. Zwar entfallen hier die Probleme bezüglich ungeklärter Identitäten, allerdings werden die Betroffenen häufig nicht angetroffen.

Nun zur aufenthaltsrechtlichen Chronologie: Die betreffende Person reiste nach eigenen Angaben am 13. August 2022 erstmals in die Bundesrepublik Deutschland ein. Inwiefern dieses Datum valide ist, lässt sich nicht sagen. Jedenfalls wurde die Person am Hauptbahnhof in Braunschweig an diesem Tag von der Bundespolizei einer Personenkontrolle unterzogen und äußerte in diesem Zusammenhang ihr Asylgesuch. Am 23. August 2022 wurde die Person vorläufig im Ankunftszentrum Bad Fallingbommel aufgenommen. Am 31. August 2022 erfolgte eine Weiterleitung an das Ankunftszentrum Bramsche. Am 27. September 2022 erfolgte die förmliche Asylantragstellung beim BAMF. Der Beschuldigte erhielt eine Aufenthaltsgestattung nach § 55 des Asylgesetzes (AsylG), wodurch sein Aufenthalt im Bundesgebiet für die Zeit der Durchführung des Asylverfahrens gestattet war. Am 30. September 2022 wurde er an den Standort Oldenburg verlegt und von dort am 13. Oktober 2022 in den Landkreis Northeim verteilt. Mit der Verteilung wurde die Ausländerbehörde des Landkreises Northeim für die aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen nach dem Aufenthaltsgesetz sowie nach dem Asylgesetz sachlich und örtlich zuständig.

Im Rahmen des Asylverfahrens erfolgte ein Abgleich der Fingerabdrücke des Beschuldigten mit der EURODAC-Datenbank. Aufgrund der Überprüfung ergaben sich Anhaltspunkte, dass der Beschuldigte bereits in Litauen einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hatte, wodurch Litauen als EU-Mitgliedstaat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Dem am 6. Oktober 2022 an Litauen gerichteten Ersuchen des BAMF zur Rückübernahme des Asylbewerbers stimmte Litauen am 27. Oktober 2022 zu. Mit Bescheid vom 15. Dezember 2022 lehnte das BAMF den Asylantrag daher als unzulässig ab und ordnete die Abschiebung nach Litauen gemäß § 34 a AsylG an. Der Bescheid wurde dem Beschuldigten am 5. Januar 2023 zugestellt.

Gegen den Bescheid des BAMF legte der Beschuldigte am 11. Januar 2023 beim Verwaltungsgericht Göttingen Rechtsmittel ein und beantragte ebenfalls vorläufigen Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung. Mit Beschluss vom 19. Januar 2023 ordnete das Verwaltungsgericht Göttingen die aufschiebende Wirkung der Klage gegen seine Abschiebungsanordnung nach Litauen an. Das Gericht gelangte zu der vorläufigen Überzeugung, dass das Asylverfahren in Litauen unter anderem infolge einer Gesetzesverschärfung aus dem Jahr 2021 systematische Mängel aufweise. In seiner Begründung bezog sich das Gericht auf diverse Entscheidungen anderer Verwaltungsgerichte, denen es sich anschloss, eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs und Äußerungen der Menschenrechtskommissarin des Europarates, des UNHCR und des UN-Ausschusses gegen Folter. Letztere hätten die aktuellen Entwicklungen in Litauen kritisiert, insbesondere dass die Mehrheit der Asylbewerber in geschlossenen und stark überfüllten Einrichtungen ohne angemessenen Zugang zu grundlegender Versorgung untergebracht sei. Durch die Stattgabe des vorläufigen Rechtsschutzes hat die Klage aufschiebende Wirkung entfaltet, wodurch die Dublin-Überstellung nach Litauen bis zur Entscheidung über die Klage nicht durchgeführt werden durfte.

Durch die Ausländerbehörde des Landkreises Northeim wurde der Beschuldigte am 10. Januar 2025 im Ausländerzentralregister mit „Fortzug nach unbekannt“ gemeldet. Mit Urteil vom 10. Februar 2025 wies das Verwaltungsgericht Göttingen die Klage ab. Systematische Mängel im Asylsystem Litauens lägen mittlerweile nicht mehr vor. Die Missstände im litauischen Asylsystem seien behoben worden. Am 18. März 2025 trat die Rechtskraft des Urteils ein. Am selben Tag wurde die Abschiebungsanordnung des BAMF für Litauen vollziehbar, und die Überstellung in den Zielstaat wurde grundsätzlich möglich. Da der Betroffene aber unbekannten Aufenthalts war, konnte keine Abschiebung erfolgen.

Am 21. April 2025 meldete sich der Beschuldigte im Grenzdurchgangslager Friedland und kündigte an, nach angeblicher Wiedereinreise am 14. April 2025 aus dem Irak einen Asylfolgeantrag zu stellen und äußerte darüber hinaus ein neues Asylgesuch. Der tatsächliche zwischenzeitliche Aufenthalt konnte nicht verifiziert werden. Aufgrund der Aufnahme ging die ausländerrechtliche Zuständigkeit nun aber vom Landkreis Northeim auf die LAB NI über. Er erhielt eine Duldung mit auflösender Bedingung bis zur Entscheidung des BAMF über die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens. Das Verfahren zur Prüfung der Durchführung des Asylfolgeverfahrens richtet sich nach § 71 AsylG. Aufgrund der beabsichtigten Asylfolgeantragstellung war eine Überstellung zu diesem Zeitpunkt rechtlich nicht möglich und durfte bis zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Durchführung des Asylfolgeverfahrens nicht eingeleitet werden.

Im Erstgespräch mit dem Sozialdienst des Grenzdurchgangslagers Friedland am 23. April 2025 wirkte der Beschuldigte angespannt und leicht verwirrt, sodass Fragen mehrfach gestellt werden mussten, bis sie beantwortet werden konnten. Sein Verhalten war abweisend bis feindselig. Ihm wurde daher das Angebot unterbreitet, sich zur Diagnostik beim Netzwerk für traumatisierte Flüchtlinge Niedersachsen (NTFN) anzumelden. Dieses Angebot lehnte er mit dem Hinweis ab, er habe dieses bereits durchlaufen. Er zeigte sich wenig kooperativ und wenig einsichtig, dass er Hilfe benötigen würde. Eine Überprüfung der Landesaufnahmebehörde ergab am 24. April 2025, dass sich der Beschuldigte zwischenzeitlich in der Schweiz aufgehalten haben muss. Diesbezüglich wurde am 27. Mai 2024 durch die Schweizer Behörden im Schengener Informationssystem eine entsprechende Rückkehrentscheidung zur Ausreise aus dem Schengen-Raum hinterlegt.

Über den konkreten Zeitraum, in welchem er sich in der Schweiz aufgehalten hat, liegen uns keine Informationen vor.

Am 8. Mai 2025 erschien der Beschuldigte nicht zu dem vom BAMF anberaumten Termin zur Asylfolgeantragstellung. Am 14. Mai 2025 wurde durch die Hauswarte der Liegenschaft des Grenzdurchgangslagers Friedland festgestellt, dass das Zimmer des Betroffenen geräumt war und keinerlei persönliche Gegenstände von ihm vorhanden waren. Aufgrund dieses Umstandes wurde er durch die LAB NI von Amts wegen mit „Fortzug nach unbekannt“ abgemeldet. Mit Schriftsatz vom 19. Mai 2025 unterrichtete die LAB NI das BAMF sowie die Polizeiinspektion Göttingen über den unbekannten Aufenthalt.

An dieser Stelle möchte ich erklärend einschieben, dass der Betroffene zwar grundsätzlich verpflichtet war, seinen Wohnsitz in der LAB NI beizubehalten, eine freiheitsbeschränkende oder gar entziehende Wirkung ergibt sich aus dieser Verpflichtung allerdings nicht. Der Betroffene konnte nicht gegen seinen Willen in der LAB NI festgehalten werden.

Die Überstellungsfrist nach Litauen wurde daraufhin vom BAMF am 22. Mai 2025 bis zum 18. September 2026 verlängert. Auch am 26. Mai 2025 folgte der Beschuldigte nicht der Einladung des BAMF für die persönliche Folgeantragstellung. Das Überprüfungsverfahren bezüglich der Durchführung eines Asylfolgeverfahrens wurde daraufhin vom BAMF eingestellt. Durch die Einstellung trat nunmehr die auflösende Bedingung der Duldung ein.

Seit diesem Zeitpunkt war es für die LAB NI ersichtlich, dass die originäre Abschiebungsanordnung des BAMF Bestand hat und eine Überstellung nach Litauen stattfinden kann. Da die Abschiebungsanordnung seit dem 18. März 2025 vollziehbar war, bedurfte es nach § 71 Abs. 5 AsylG für die Durchführung der Abschiebung keiner neuen Anordnung. Allerdings war der Beschuldigte weiterhin unbekannten Aufenthalts.

Nach Mitteilung der Bundespolizei Hannover wurde der Tatverdächtige am 1. Juli 2025 zu einer Ersatzfreiheitsstrafe von 20 Tagen in der Justizvollzugsanstalt Hannover untergebracht. Die Mitteilung erfolgte unmittelbar am ersten Hafttag. Die Kommunikation hierzu verlief gut. Nunmehr war der LAB NI ein Aufenthaltsort des Betroffenen bekannt. Am 16. Juli 2025 wurde durch die LAB NI ein siebenseitiger Antrag auf Überstellungshaft beim Amtsgericht Hannover für die Zeit nach Verbüßung der Ersatzfreiheitsstrafe gestellt.

Lassen Sie mich an dieser Stelle einige Passagen aus dem Haftantrag zur Begründung der erheblichen Fluchtgefahr auszugsweise vortragen.

Ich zitiere:

Eine Prüfung ergab, dass der Betroffene sich zwischenzeitlich in der Schweiz aufgehalten hat (Blatt 8 der Ausländerakte). Eine Überprüfung im Schengener Informationssystem (SIS) ergab eine Rückkehrentscheidung der Schweiz (Blatt 110 der Akte).

Nach seiner Wiederaufnahme im April 2025 wurde der Ausländer mehrmals ordnungsgemäß zur persönlichen Asylfolgeantragstellung für folgende Termine 8. Mai 2025 und 26. Mai 2025 seitens des BAMF geladen und ist bisher ohne genügende Entschuldigung nicht erschienen.

Der Ausländer hält sich seit dem 14. Mai 2025 nicht mehr in der LAB NI auf und wurde am 16. Mai 2025 von Amts wegen unbekannten Aufenthalts abgemeldet.

Mit Schreiben vom 22. Mai 2025 verlängerte das BAMF die Überstellungsfrist gemäß Artikel 29 Abs. 2 Satz 2 der Dublin-III-Verordnung bis zum 18. September 2026. Es liegt ein Haftgrund gemäß Artikel 28 Abs. 2 Dublin-III-Verordnung vor, da hier im Einzelfall Gründe vorliegen, die den in § 2 Abs. 14 des Aufenthaltsgesetzes festgelegten Anhaltspunkten entsprechen und deshalb der begründete Verdacht besteht, dass sich der Ausländer einer Abschiebung durch Flucht entziehen will.

Der Haftantrag wurde, nachdem das Amtsgericht Hannover Zweifel an der erheblichen Fluchtgefahr geltend gemacht hat, binnen einer vom Gericht gesetzten Frist von zwei Stunden mit einer dreiseitigen Begründung ergänzt. Auch hieraus zitiere ich:

Im vorliegenden Fall hat der Betroffene in Litauen bereits einen Asylantrag auf internationalen Schutz gestellt. Ohne Prüfung des Antrags hat er Litauen verlassen und einen Asylantrag in Deutschland gestellt.

Es besteht mithin in der Gesamtschau der begründete Verdacht, dass der Betroffene sich der Überstellung durch Flucht entziehen will.

Mit Beschluss vom 16. Juli 2025, welcher der LAB NI am 17. Juli 2025 zuging, lehnte das Amtsgericht Hannover den Antrag auf Überstellungshaft als unzulässig ab, da die Darlegungen im Haftantrag und in der Ergänzung der LAB NI als nicht genügend angesehen wurden, um den Haftgrund der erheblichen Fluchtgefahr zu begründen. Die LAB NI hat in beiden Schriftsätzen alle Tatsachen vorgetragen, die eine Haft hätten begründen können. Weitere Tatsachen, die zur Begründung hätten angeführt werden können, lagen nicht vor. Dass das Gericht diese Tatsachen nicht für ausreichend hält, ist von uns zu akzeptieren. Die LAB NI hat von der Möglichkeit der Beschwerde gegen den Beschluss deshalb abgesehen, weil sie davon ausging, dass diese auch in Anbetracht der verbleibenden Frist von vier Tagen bis zur Haftentlassung nicht erfolversprechend gewesen wäre.

Der Beschuldigte wurde nach Verbüßung seiner Ersatzfreiheitsstrafe am 20. Juli aus der JVA entlassen. Er meldete sich am 21. Juli erneut im Grenzdurchgangslager Friedland, wo er aufgenommen wurde und erste Vorbereitungen für die Überstellung initiiert wurden. Am darauffolgenden Tag beschwerte er sich beim Sozialdienst über seine Unterbringungssituation. Er wirkte aufgeregt, aber nicht bedrohlich.

Ich möchte an dieser Stelle betonen, dass der Beschuldigte die gesamte Zeit über verbal auffällig war, aber weder Mitbewohner noch das Personal der LAB NI von körperlichen Übergriffen berichtet haben. Er wurde dahingehend beraten, sich in das Asklepios Fachklinikum Göttingen zu begeben, wohin er sich auch freiwillig unter Zuhilfenahme eines Rettungswagens begab. Er wurde dort jedoch noch am selben Tag auf eigenen Wunsch hin entlassen. In der Zeit danach war er unauffällig und wenig präsent auf dem Gelände des Grenzdurchgangslagers.

Am 11. August 2025 kam es, nachdem die schreckliche Tat passiert war, um 18:40 Uhr zu einem Vorfall bei der sogenannten Feuerwache, der rund um die Uhr erreichbaren Pforte des Grenzdurchgangslagers. Dabei war der Beschuldigte stark alkoholisiert, aggressiv, beleidigte und bedrohte die Mitarbeiter der Pforte und des Sicherheitsdienstes. Die Situation eskalierte so weit,

dass er fixiert wurde und unter Polizeibegleitung mit dem Rettungswagen in das Asklepios Klinikum Göttingen verbracht wurde. Ich bitte um Verständnis, dass ich zu dem gesundheitlichen Zustand des Beschuldigten nur die Erkenntnisse weitergeben kann, die die LAB NI mitgeteilt hat, und diese keine valide ärztliche Begutachtung darstellen.

Soweit zur Chronologie aus aufenthaltsrechtlicher Sicht.

Welche Lehren ziehen wir als Innenministerium kurzfristig und mit Blick auf die internen Verwaltungsabläufe aus diesem Fall?

Erstens. Vor dem Hintergrund der gerichtlichen Entscheidung prüfen wir gemeinsam mit dem MJ, welche zusätzlichen Voraussetzungen oder weitergehenden Darlegungen erforderlich sind, um den Haftgrund der Fluchtgefahr erfolgreich begründen zu können.

Zweitens. Wir haben zu Beginn des Sommers zusammen mit dem Amtsgericht Hannover einen Musterhaftantrag erarbeitet, in dem sowohl die Ausländerbehörden als auch die Justiz ihre Erfordernisse für einen Haftantrag definieren. Dieser wird nun zeitnah finalisiert und den Ausländerbehörden an die Hand gegeben.

Darüber hinaus prüft das MI im Licht dieses schrecklichen Falles intensiv, welche rechtlichen Anpassungen und Maßnahmen angezeigt und umzusetzen sind.

Aussprache

Vors. Abg. **Doris Schröder-Köpf** (SPD): Ich möchte eingangs darum bitten, dass Sie möglichst auf Statements verzichten. Nach dem Tagesordnungspunkt 3 haben wir eine kurze Pause vorgesehen, sodass Sie die für die Presse gedachten Statements draußen abgeben können. Jetzt bitte ich Sie in Anbetracht der Tatsache, dass wir heute viele Gäste haben, die zu der geplanten Anhörung zum Thema Resilienz unter Tagesordnungspunkt 4 eingeladen wurden, nur Fragen zu stellen und die Statements, wie gesagt, später draußen zu geben. Die Damen und Herren werden Ihre Fragen, die jetzt nicht beantwortet werden können, sammeln, damit sie in dem späteren nicht öffentlichen bzw. vertraulichen Sitzungsteil beantwortet werden können.

Abg. **Stephan Bothe** (AfD): Sehen Sie es mir nach, aber es handelt sich hier um ein Thema mit einer so hohen öffentlichen Relevanz, dass wir hier auch diskutieren müssen. Sicherlich haben auch die Anzuhörenden Verständnis, wenn wir uns dafür die Zeit nehmen. Des Weiteren sehe ich keine Notwendigkeit für einen nicht öffentlichen oder vertraulichen Sitzungsteil. Es geht hier nicht direkt um die Biografie des mutmaßlichen Täters, sondern um ein mutmaßliches Behördenversagen, das aus Gründen der Transparenz nicht Teil eines nicht öffentlichen oder vertraulichen Sitzungsteils sein darf.

Es ist ein Desaster. Man kann der Familie nur sagen, wie sehr einem dieser ganze Fall leidtut und wie sehr er einen berührt. Man kann nur hoffen, dass sie irgendwann darüber hinwegkommt, auch wenn es sehr lange dauern wird.

Herr Polizeipräsident, ich bin über Ihr heutiges Statement sehr überrascht. Dass Sie die Einsätze der Polizei in diesem Fall als richtig empfinden, ist Ihr Recht - Sie stellen sich vor Ihre Polizei.

Aber dass Sie Ihr Statement hier dazu nutzen, Bürgerinnen und Bürgern, die über diese gesamte Situation empört sind, Strafen anzudrohen und über die möglichen Repressionen Ihres Apparates zu sprechen, empfand ich als deplatziert.

Ich habe aber auch ein paar Fragen an Sie, Herr Polizeipräsident. In der vorliegenden Situation wurde die Polizei zum Bahnhof gerufen, weil ein Mann dort randaliert haben soll. Dieser aggressive, betrunkene - das haben Sie vor Ort bekanntlich festgestellt - Mann führt die Polizei zu der Leiche eines jungen Mädchens. Diese Person war darüber hinaus polizeibekannt - das haben Sie auch eingeräumt. Er wurde im Vorwege auch schon verurteilt. Seine Personalien wurden darüber hinaus vor Ort festgestellt. Am selben Tag gab es wegen dieser Person einen weiteren Polizeieinsatz und auch noch am Abend. Doch Sie gingen zu Beginn von einem Unfall aus und zogen erst Tage später diesen Mann als Täter in Betracht. Fünf Tage nach dieser Tat sagten Sie der Familie, der Mutter, noch, dass es sich voraussichtlich um einen Selbstmord oder einen Unfall handelt und nicht, dass es mutmaßlich um eine Straftat und wahrscheinlich sogar um einen Mord geht. Das ist intransparent. Gleichzeitig sagen Sie, dass Verschwörungstheorien nach außen drängen. Diese haben sich aber als wahr herausgestellt, Herr Polizeipräsident. Sie haben Tage vor der Veröffentlichung noch Bürgern mit Strafverfahren gedroht, weil diese von einem mutmaßlichen Mord gesprochen haben, zwei Tage später räumen Sie es selbst ein. Insofern sollten Sie sich selbst und Ihre Kommunikationsstrategie hinterfragen.

Meine Frage hierzu, ganz explizit an Sie, Herr Polizeipräsident: Wie kann es sein, dass eine Person, die aggressiv und angetrunken ist und mehrere Polizeieinsätze provoziert hat, an dem Tag wieder auf freien Fuß gelassen wird, weil kein dringender Tatverdacht bestehe, obwohl diese Person die Polizei sogar zu dem toten Mädchen geführt hat? Wie ist das zu erklären? - Das ist den Bürgern nicht zu erklären. Dass diese Person in der Zeit, bis es wieder zu einer Einweisung in die Psychiatrie kam, nicht verschwunden ist, ist fast schon ein Wunder. Auch das hätte doch in Ihrer Verantwortung gelegen oder nicht?

LPP **Brockmann** (MI): Ich will die Situation, die sich den Kolleginnen und Kollegen vor Ort dargestellt hat, nochmals schildern. Sie sind über Notruf darüber informiert worden, dass eine Person am Bahnhof in Friedland auf Fahrzeuge schlägt und auf sich aufmerksam machen will. Die Polizei ist sehr schnell vor Ort gewesen, hat die Person anhand der Beschreibung auch zuordnen können und hat sofort den Kontakt zu der Person hergestellt.

Die Einschätzung der Kolleginnen und Kollegen vor Ort war - ich selbst war natürlich nicht dabei; ich kann das lediglich aus den Beschreibungen der Berichte der Behörde ableiten -, dass die Person angesichts dieses schweren Geschehens vor Ort und des Anblicks des toten Mädchens so unter Schock stand, dass sie händeringend versucht hat, auf sich aufmerksam zu machen, um irgendwie Hilfe zu bekommen.

Es sind mehrere Notrufe bei der Polizei eingegangen. Die Kolleginnen und Kollegen, die vor Ort gewesen sind und die ersten Maßnahmen getroffen haben, haben auch - das ergibt sich aus dem Bericht der Polizeidirektion Göttingen - die Informationen über das Verhalten erhalten, das im Vorfeld in Einbeck am Rathaus stattgefunden hat. Dieses Wissen haben Sie in Ihre Bewertung vor Ort miteinbezogen. Es gab aber keine konkreten Hinweise darauf, dass dieser Mensch, der vor Ort angetroffen wurde, selbst aktiv in das Geschehen eingegriffen und dieses Mädchen möglicherweise geschubst oder was auch immer getan haben könnte.

Trotzdem sind dann auch freiwillige Maßnahmen erfolgt. Die Atemalkoholkontrolle ist auf freiwilliger Basis durchgeführt worden. Es hat auch eine Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft gegeben, ob man von einem Tatverdacht ausgeht oder nicht. Aber insgesamt war die Einschätzung vor Ort, dass kein Tatverdacht gesehen wird, und insofern wurden keine weitergehenden Maßnahmen - wie beispielsweise ein Haftbefehl, die Sicherstellung von Bekleidung oder andere Dinge - ergriffen.

Die Polizei hat dann - und das gehört auch dazu - sofort weitere Maßnahmen initiiert. Insbesondere ist sehr zeitnah im Rahmen der Presseinformation ein Zeugenaufruf erfolgt. In dem Moment, in dem sich weitere Zeugen gemeldet haben, die im Vorfeld Kontakt zu dem Beschuldigten hatten und die Hinweise zu dessen Verhalten geben konnten - nicht unmittelbar zu dem an dem Bahnhof, aber zu dem in einem Zug -, entstand immer mehr eine Verdachtslage in Richtung des jetzt Beschuldigten. Dann wurden auch zielgerichtet weitere Maßnahmen ergriffen.

Aber in der unmittelbaren Situation vor Ort wurde keine Aggressivität gesehen, sondern das Verhalten wurde einem Schockzustand zugeordnet und dem Willen, selbst aktiv zu werden. Denn er ist ja nicht aggressiv geworden. Aggressivität in einem ganz geringen Umfang hat sich erst im späteren Verlauf gezeigt, nachdem man sich länger mit dieser Person beschäftigt hatte und diese geäußert hatte, dass sie nicht mehr länger vor Ort bleiben wolle. Erst zu diesem Zeitpunkt hat sich ein Ansatz von Aggressivität gezeigt. Aber die rechtlichen Voraussetzungen, um die Person festzuhalten, lagen nicht vor. Sobald jedoch eine Verdachtslage vorhanden war, sind auch alle Maßnahmen ergriffen worden. Der dringende Tatverdacht bestand hingegen erst zu einem späteren Zeitpunkt, als auch objektive Spuren und Ermittlungsergebnisse vorlagen.

Ein Satz noch zu dem anderen angesprochenen Thema. Natürlich hat jeder hier in der Bundesrepublik Deutschland das Recht auf freie Meinungsäußerung, und selbstverständlich kann auch jeder seine Meinung zum Ausdruck bringen. Aber das, was ich im Zusammenhang mit Social Media angesprochen habe, betrifft Äußerungen, die bereits einen strafrechtlichen Anfangsverdacht beinhalten. Es geht hier überhaupt nicht darum, Meinungsäußerungen zu unterdrücken - im Gegenteil. Aber dann, wenn die Grenze in Richtung einer Straftat wie Beleidigung, Bedrohung oder Volksverhetzung überschritten wird, gehen wir dem als Polizei nach. Aktuell ist in dem Zusammenhang eine Riesenflut in der Polizeidirektion Göttingen abzuarbeiten.

Abg. **Carina Hermann** (CDU): Frau Gelmke, Frau Dr. Graf und Herr Brockmann, zunächst vielen Dank für Ihre Ausführungen in dieser Sache.

Frau Vorsitzende, ich möchte es zunächst als unangemessen bewerten, dass wir zu diesem Fall hier im Innenausschuss keine Statements abgeben sollen. Es stellen sich Fragen, aber eine Bewertung auch aus unserer Sicht sei uns hier doch gestattet.

Hierzu will ich zu Beginn einmal sagen: Ich teile nicht die Auffassung, die eben von der AfD geäußert worden ist, wonach bei der Polizei Versäumnisse begangen wurden. Ich glaube, die Polizei hat vor Ort die Arbeit gemacht, die man machen musste. Diesbezüglich erkenne ich keinerlei Fehler.

Was ich aber sagen möchte - und das sei mir vorab auch gestattet -: In den vergangenen Tagen haben sich Innenministerium und Justizministerium gegenseitig die Verantwortung zugewiesen - und das öffentlich. Konkret wurde die gerichtliche Entscheidung des Amtsgerichts Hannover

öffentlich kritisiert. Ich hätte sehen wollen, was passiert wäre, wenn wir als Opposition eine gerichtliche Entscheidung kritisiert hätten. Das fand ich dem Fall keinesfalls dienlich und auch der Tragik der Sache unangemessen. Ich glaube, es stärkt eher den Boden der Rechtsextremen und schürt Hass und Hetze, wenn sich Behörden gegenseitig Versagen vorwerfen, bevor die Sache in der Tiefe aufgeklärt werden kann.

Zunächst frage ich mich: Ist darüber beraten worden, ob die Ministerin selbst hier und heute im Innenausschuss erscheint? Aus welchen Gründen erscheint sie nicht? Ist das hausintern diskutiert worden? Hat man darüber gesprochen, ob zumindest der Staatssekretär heute hier anwesend ist? Was hat gegebenenfalls verhindert, dass das erfolgt?

Der zweite Fragenkomplex stellt sich im Hinblick auf das Geschehen rund um die Abschiebungshaft. Zunächst würde ich gern wissen, warum man keine Beschwerde gegen die Entscheidung des Amtsgerichts eingelegt hat? Sie haben gesagt, angesichts der verbleibenden Frist von vier Tagen hätten Sie keinen Erfolg erwartet. Wer war an der Entscheidung beteiligt, ob eine Beschwerde eingelegt werden soll oder nicht? Ist mit dem Innenministerium rückgekoppelt worden, ob man Beschwerde gegen die gerichtliche Entscheidung einlegt oder nicht? Hat man zum Beispiel mit dem Gericht telefoniert und gefragt, wie man die Begründung mit Blick auf eine ausreichende Darlegungslast nachbessern könnte?

MDgt'in **Dr. Graf (MI)**: Die Landesregierung unterrichtet über das Geschehen, und dementsprechend haben wir uns selbstverständlich nicht nur im MI, sondern auch mit dem MJ vorab besprochen, wie wir heute unterrichten. Aber über interne Abläufe geben wir hier keine Auskunft.

Zu dem zweiten Komplex „Beschwerde gegen den abgelehnten Antrag auf Abschiebungshaft“: Das ist in der Landesaufnahmebehörde entschieden worden. Eine Rückkopplung mit dem MI gab es an dieser Stelle nicht, weil sich der Fall bis dahin völlig unaufgeregt darstellte. Der Mann sollte nach Litauen überstellt werden. Die Überstellungsfrist endet 2026. Es war keinerlei Brisanz zu erkennen. Dementsprechend gab es keine Rücksprache.

Bezüglich der Rückkopplung mit dem Gericht haben Sie völlig recht. Üblicherweise telefoniert die Landesaufnahmebehörde in so einem Fall mit der zuständigen Amtsrichterin oder dem zuständigen Amtsrichter. In diesem Fall ist die Rückmeldung des Amtsgerichts aber schriftlich erfolgt, und es gab eine Frist von zwei Stunden. In dieser Aufforderung standen mehrere Hinweise des Gerichts, in denen es davon ausging, dass die Fluchtgefahr bislang nicht ausreichend begründet sei. Ich habe das vorhin vorgetragen. Die Landesaufnahmebehörde hat in den zwei Stunden weitere drei Seiten geschrieben und dann schriftlich eingereicht, ohne nochmals mit dem Amtsgericht zu telefonieren.

Abg. **André Bock (CDU)**: Vielen Dank an die Vortragenden zu diesem in der Tat tragischen Fall. In diesen Stunden sind unsere Gedanken insbesondere bei der leider viel zu früh verstorbenen Liana und vor allem bei der Familie, den Angehörigen und den Freundinnen und Freunden, die sicherlich Unglaubliches durchmachen müssen, auch aufgrund der ganzen Begleitung durch die Medien und der zurzeit herrschenden öffentlichen Aufmerksamkeit, sicherlich aber auch aufgrund der vielen offenen, noch ungeklärten Fragen, die sich gerade die nächsten Angehörigen stellen.

Angesichts der Tragik dieses Vorfalles und des Todes der Verstorbenen auf der einen Seite ist es auf der anderen Seite geradezu grotesk, was wir durch die Medienberichterstattung wahrnehmen mussten, ob nun berechtigt oder unberechtigt. Ich meine insbesondere das Hin und Her zwischen den Behörden. Das ist in so einem schwierigen Fall nicht förderlich, gerade auch für die Angehörigen, sofern sie das in den Medien verfolgen. Vor dem Hintergrund wäre es auch richtig gewesen - um das noch einmal hervorzuheben -, dass Frau Ministerin Behrens heute hier persönlich erschienen wäre, vorgetragen hätte, das begleitet hätte. Ich weiß, das bringt das junge Mädchen nicht zurück. Aber es würde doch vielleicht eine emotionale Nähe und das Bemühen dieses Staates, des Bundeslandes Niedersachsen zeigen, aufzuklären, soweit das öffentlich machbar ist. Denn manches muss vielleicht auch intern bleiben. Aber das wäre schon ein Signal nach außen gewesen. Insofern richten Sie Frau Ministerin Behrens gern aus, dass nicht nur wir es gern gesehen hätten, sondern, ich glaube, auch die geneigte Öffentlichkeit, wenn die Ministerin hier persönlich erschienen wäre. Aber das muss die Ministerin für sich entscheiden, und sie muss damit leben können.

Leider reden wir hier nicht über einen Einzelfall. Das hat die ganze Dramatik und das, was Sie berichtet haben, gezeigt. Wir würden uns wünschen, dass es ein Einzelfall wäre, doch schauen wir bundesweit oder landesweit in Niedersachsen, so sehen wir, dass es nicht so ist. Zu Beginn des Jahres - in der 68. Sitzung am 6. Februar 2025 - haben wir uns hier im Ausschuss über einen Fall in Lüneburg ausgiebig unterrichten lassen und haben ihn besprochen. Es ging um einen jungen Flüchtling, der in den Landkreisen Harburg und Lüneburg sehr auffällig geworden war. Durch Behördenzuständigkeiten kam es wie auch immer nicht sofort zur Festsetzung, sondern er hat mehr als 50 Straftaten begangen, bevor überhaupt wirklich Vernünftiges passieren konnte. Aber auch der Fall ist kein Einzelfall gewesen, sondern er reiht sich ein in eine Kette von vielen Fällen. Ich erinnere auch an das Schreiben der LAB NI im vergangenen Jahr. Darüber haben wir in der 46. Plenarsitzung am 29. August 2024 ausführlich diskutiert, wozu die Ministerin am Ende auch öffentlich im Plenum sagte: „Der Infobrief war Mist.“

Das alles macht deutlich, wir werden uns über die Thematik insgesamt noch einmal unterhalten und diverse Frage klären müssen. Wie gehen wir eigentlich mit den Geflüchteten um? Wie können wir diejenigen besser im Blick behalten, die vielleicht auffällig sind? Denn es war bekanntlich auch nicht der einzige Geflüchtete, der psychisch auffällig ist, sondern in vielen Landkreisen - auch in meinem Heimatlandkreis - wissen die Behörden um Menschen, die auffällig sind, und wo eigentlich etwas passieren müsste. Aber das hängt auch mit Kapazitäten zusammen.

Wir werden diese Dinge aufgreifen müssen. Stichwort „Dublin“: Von Frau Dr. Graf ist vorgetragen worden, dass das alles nicht so einfach ist und wir diesbezüglich immer noch Schwierigkeiten haben. Deswegen haben sich andere Bundesländer - beispielsweise Hamburg oder Brandenburg - auch auf den Weg gemacht, Dublin-Center einzurichten, um vielleicht ein gewisses Maß an Kontrolle über die Menschen zu erhalten, die keine Bleibeperspektive haben, damit sie eben nicht, wie Sie, Frau Dr. Graf, es dargestellt haben, untertauchen und eine ganze Zeit lang nicht auffindbar sind und die zuständigen Behörden in so einem Fall nichts Konkretes sagen können.

Hier wird nachzusteuern sein, und wir werden darüber debattieren müssen, wie wir hier auch als Bundesland besser werden können, damit solche Fälle eben möglichst eingedämmt werden. Ganz werden wir es am Ende wahrscheinlich leider nicht ausschließen können. Aber ich habe

vor allem die Gruppe derer im Blick, die psychische Störungen haben, ob nun durch Flucht, Traumata, was auch immer, oder grundsätzlich ursächlich. Darum müssen wir uns wirklich kümmern. Denn sonst kann hier an vielen Stellen leider viel Schlimmes passieren, was wir alle nicht wollen.

Konkret habe ich an Frau Gelmke eine Frage. Sie hatten ausgeführt, dass bei dem jungen Mann eine paranoide Schizophrenie festgestellt worden sei. Das las sich in den Medien anders, nämlich dass er das selbst behauptet hätte, um vielleicht einen Grund zu haben, hierbleiben zu können. Aber das ist - so hatten Sie es, glaube ich, gesagt - diagnostiziert worden. Wann wurde das diagnostiziert?

LMR'in **Gelmke** (MJ): Ich beziehe mich diesbezüglich auf eine Informationslage, die wir durch den Bericht der Staatsanwaltschaft Göttingen vorliegen haben. Die Staatsanwaltschaft Göttingen hat gesagt, dass in der Vergangenheit eine paranoide Schizophrenie festgestellt worden sei. Ich möchte an dieser Stelle sehr klar machen, falls es nicht klar genug geworden ist: Im aktuell anhängigen Ermittlungsverfahren liegt noch keine gesicherte Diagnose vor. Die Frage, wie sich der Gesundheitszustand des Beschuldigten gegenwärtig darstellt, wird gutachterlich zu bewerten sein. Ich hatte auch schon gesagt, dass sich die Staatsanwaltschaft zusammen mit der Verteidigung über die Parameter - insbesondere die Auswahl des Sachverständigen - abstimmt. So ist das auch vorgesehen. In dieser Situation kann ich hierzu aber keine weiteren Angaben machen, das müsste man eventuell in einem vertraulichen Teil weiter ausführen.

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD): Ich will mich zuerst dazu äußern, dass ich wirklich tief betroffen bin mit Blick auf die Familie und das Opfer, aber auch auf die vielen anderen Opfer, die durch psychisch auffällige oder kranke Gewalttäter ums Leben kommen. Ich hoffe sehr, dass die Betroffenen und Hinterbliebenen durch die Art und Weise, wie mit diesem Themenkomplex in der Öffentlichkeit umgegangen wird, nicht erneut zu Opfern werden.

Ich will auch ganz deutlich sagen, dass ich hohen Respekt davor habe, dass die Polizeibeamtinnen und -beamten zunehmend mit psychisch labilen, teilweise kranken Menschen umgehen müssen. Ich selbst habe einen solchen Vorfall mit einer Person in Hameln erlebt, die zwar nicht zum Täter geworden, aber mit einer Pistolenattrappe über den Weihnachtsmarkt gelaufen ist. Ich habe hohen Respekt davor, wie sie damit umgehen. Sie werden täglich damit konfrontiert; denn es gibt immer mehr Menschen, die psychisch erkrankt sind.

Deshalb ist meine Frage: Wie viele ähnliche herausfordernde Situationen - nur in etwa, wenn sie es nicht genau sagen können; das ist jetzt auch nicht so wichtig - gibt es eigentlich tagtäglich für die Polizei?

Ich will auch noch eine Anmerkung machen. Ich respektiere die Entscheidung des Gerichts und den Umgang der Behörden mit diesem Fall. Ich bin froh, wenn daraus Schlüsse gezogen werden. Als jemand, der sich in diesen komischen sozialen Netzwerken nicht bewegt und auch nie darin bewegen wird, fällt es mir schwer, so manche Kommentierung, Fragestellung oder auch Argumentationslinie zu verstehen. Ich merke, dass ich immer weiter davon abrücke, die Äußerungen vieler Menschen, die sich dort bewegen, nachvollziehen zu können. Ich kann nur eines sagen: Für die Opfer solcher Äußerungen empfinde ich einen hohen Respekt. Ich wünschte mir, dass viele Menschen diesen Kram nicht lesen würden. Dann ginge es ihnen so wie mir, nämlich besser.

LPP **Brockmann** (MI): Mit psychisch auffälligen Menschen - wobei ich psychisch auffällig in Anführungszeichen setzen wollen würde; denn das kann ganz unterschiedliche Gründe haben: Stresssituationen, Schockzustände oder tatsächliche Erkrankungen, die schon über längere Zeiträume bekannt sind und sich auch weiterentwickeln - hat die Polizei nicht nur in Niedersachsen tagtäglich umzugehen. Die Kolleginnen und Kollegen kommen hierdurch immer wieder in schwierige Situationen. Das ist auch ein hoch aktuelles Thema. Wie kann man insgesamt den Umgang mit psychisch Kranken verbessern? Wie kann man mehr Handlungssicherheit bekommen? Wie kann man den Prozess insgesamt und auch den Informationsaustausch zwischen unterschiedlichen beteiligten Stellen optimieren?

Die Frage nach konkreten Zahlen, wie häufig wir in Niedersachsen derartige Situationen haben, kann ich so nicht beantworten. Ich kann aber aus eigener Erfahrung und auch aus vielen Gesprächen, die wir aktuell auch aufgrund der Befassung mit den Polizeibehörden hier in Niedersachsen führen, sagen, dass das wirklich mehrfach täglich an verschiedenen Stellen in Niedersachsen der Fall ist.

Abg. **Michael Lühmann** (GRÜNE): Ich kann mich dem hier, ich glaube, gemeinschaftlich geteilten Mitgefühl für die Angehörigen, die Familie und Freunde des Opfers nur anschließen. Das ist ein tragischer, ein schlimmer Fall. Ich glaube, es ist richtig, dass wir uns mit Ruhe und notwendiger Ernsthaftigkeit damit beschäftigen.

Deswegen möchte ich für die umfassende Unterrichtung, in der wir die Fakten dargelegt bekommen haben, danken. Zumindest nach meinem Eindruck gab es eine gute Kommunikation auf den verschiedenen Behördenebenen. Am Ende stand ein Gerichtsbeschluss, und den akzeptieren wir. Auch mit Bezug darauf, dass daraus jetzt Schlüsse gezogen werden, wie man das vielleicht anders vorbereiten kann, und wie man sich abstimmt, sehe ich ein Bemühen, zu schauen, wie man dort zu klareren oder vielleicht auch anderen Ergebnissen kommt.

Ich hätte eine Nachfrage. Herr Brockmann und Frau Dr. Graf, Sie haben angedeutet, dass man sich jetzt auch darüber unterhält, ob es Anpassungen geben muss. Umfasst das auch Fragen des NPsychKG? Muss man die gesetzliche Grundlage für den Umgang mit diesen Personen anpassen, vielleicht auch im Austausch mit anderen Bundesländern, denn wir stehen damit bekanntlich nicht allein?

Am Ende noch eine Bitte. Menschen, die sich öffentlich dazu äußern, werden im Rahmen dieser teilweise öffentlich geführten Debatte bedroht. Auch eine Abgeordnetenkollegin hat umgehend Bedrohungsnachrichten erhalten, weil sie sich einmal öffentlich geäußert hat. Wir äußern unser Mitgefühl und sagen, wir müssen ordentlich mit den Fakten umgehen. Das verlangen wir bei jedem Fall. Ich halte es auch für sehr richtig, dass so zu verlangen und erst zu schauen, welche Informationen vorliegen. Das tun wir jetzt. Manchmal bin ich auch überrascht, welche Erkenntnisdichte manche Menschen im politischen Raum bereits aus wenigen Fakten vortragen können. Ich kann daher nur darum bitten, dass hier eine Mäßigung eintritt und dass die rechte Hassbewirtschaftung im Falle von Friedland beendet wird. Das ist furchtbar. Es ist tragisch. Es sollte niemand den Tod eines Menschen, so tragisch der ist, so klar einem die Fakten erscheinen, für die eigene politische Bewirtschaftung nutzen. Das ist unanständig.

LPP **Brockmann** (MI): Eine der wichtigsten Grundlagen für die Polizei im Umgang mit psychisch auffälligen oder psychisch kranken Personen - und nicht nur für die Polizei, sondern auch insgesamt - ist das NPsychKG. Das Sozialministerium als federführendes Ressort ist damit befasst, dieses NPsychKG zu überarbeiten und neu aufzustellen. Aus der Perspektive des Innenministeriums kann ich Ihnen sagen: Erfreulicherweise sind wir diesbezüglich in sehr guten und engen Gesprächen mit dem Sozialministerium. Wir hatten die Möglichkeit, auch die Belange der Polizei und der Strafverfolgungsbehörden insgesamt sowie darüber hinausgehende Belange einzubringen. Das betrifft beispielsweise auch die Frage nach den Übermittlungsvorschriften und dem besonderen Schutz von Daten, der auch zu Recht besteht, die immer wieder im Raum steht, wenn psychische Erkrankungen vorliegen. An wen dürfen diese Informationen weitergegeben werden? Auch das wird aktuell in den Blick genommen. Hier wurde vorhin zum Beispiel eine Schizophrenie als Krankheitsbild genannt. Da würde sich die Frage stellen, ob dieses Krankheitsbild in diesem konkreten Fall tatsächlich vorgelegen hat und ob diese Information überhaupt an die Justiz oder auch an die Polizei weitergegeben werden durfte. Das sind genau die Fragen, die jetzt in den Blick genommen werden.

Auch auf der politischen Agenda ist das ein hoch relevantes Thema. Es findet ein bundesweiter Austausch dazu statt. Bei der jüngsten Innenministerkonferenz hat dieses Thema breiten Raum eingenommen. Die Innenministerinnen und Innenminister haben gesagt: Das ist eines der wichtigsten Themen, um die wir uns momentan kümmern müssen. - Deswegen besteht auch ein hoher politischer Druck. Auch auf den Arbeitsebenen befassen wir uns intensiv damit, und auch hier findet ein bundesweiter Austausch statt. Wir in Niedersachsen machen uns auch im Lichte dieser bundesweiten Entwicklung intensiv Gedanken darüber, wie wir die Prozesse im Land gestalten wollen. Wie schaffen wir es zum Beispiel, in Sachen Gefährdungsbeurteilung noch besser zu werden als wir es ohnehin schon sind? Wie kann man das Verhalten von Menschen, die möglicherweise krank sind, prognostizieren? Geht von einer Person eine Gefahr aus? Dazu tauschen wir uns bundesweit aus und wollen versuchen, auch in Niedersachsen die Prozesse entsprechend zu gestalten.

Ich kann noch nicht sagen, wann die Arbeiten an der Novelle des NPsychKG abgeschlossen sein werden. Hierzu müsste das MS ausführen. Ich gehe aber davon aus, dass wir die polizeilichen Konzepte unabhängig von der gesetzlichen Grundlage des NPsychKG in diesem Jahr soweit fertiggestellt haben werden, dass wir sie weiter umsetzen können.

Abg. **Sebastian Zinke** (SPD): Auch meinerseits vielen Dank für die Unterrichtung und dafür, dass auch das Justizministerium anwesend ist, um das Bild zu vervollständigen. Ich finde, es sind politische Spielchen, wenn man verlangt, dass die Ministerin anwesend sein soll. Wenn die höchsten Beamten eines Ministeriums hier unterrichten, dann ist das der Sache ganz angemessen.

Ich hätte dazu folgende Anmerkung. Ich bin Abgeordneter des Heidekreises, und bei uns gab es im Februar einen Überfall an einem Bahnhof in Hodenhagen. Dort hat ein 43-jähriger psychisch Kranker - es ist inzwischen festgestellt worden, dass er schuldunfähig ist - ohne Vorwarnung auf eine weibliche Person eingestochen. Das zeigt, dass es - wie es hier auch schon angeklungen ist - solche Fälle häufiger gibt. Zu diesem Fall gab es hier keine Unterrichtung. Es gab keine Aufregung im Netz. Ich weiß, dass der Bürgermeister keine Bedrohungen und Hassmails bekommen hat. Im Übrigen hat sich auch Herr Musk zu diesem Fall in Hodenhagen nicht geäußert. Das zeigt, dass wir hier mit zweierlei Maß messen und dass offensichtlich etwas anderes als die Aufklärung

dieses Falles oder das Ziehen von Schlüssen daraus, wie wir künftig politisch und in der Verwaltung mit solchen Fällen umgehen, gewollt ist.

In der vergangenen Wahlperiode war ich Vorsitzender des Unterausschusses „Justizvollzug und Straffälligenhilfe“. Daher weiß ich, Frau Gelmke, dass es immer eine Erstuntersuchung gibt, wenn Personen in Haft genommen werden, und auch immer geschaut wird, ob hinsichtlich des Themas Selbstgefährdung Auffälligkeiten zu erkennen sind. Deshalb möchte ich fragen, ob das in diesem Fall anlässlich der Ersatzfreiheitsstrafe auch erfolgt ist und ob es Erkenntnisse, die Sie im öffentlichen Sitzungsteil mitteilen können, hinsichtlich der Erkrankung gibt, die mutmaßlich bei dem Betroffenen vorliegt.

Dann habe ich eine Frage zum Asylfolgeverfahren. Ist es richtig, wie Frau Dr. Graf es ausgeführt hat, dass, wenn jemand den Schengenraum verlässt und wieder einreist, ein neuer Prüfungsmaßstab angelegt bzw. noch einmal geprüft werden muss? Denn im Grunde ist die Situation, was das Betreten europäischen Bodens angeht, quasi unverändert. Gibt es Überlegungen, das abzuändern, weil es am Ende nichts an der Ausgangslage zum Asylerstantrag ändert?

Eine Frage habe ich auch noch zum Maßstab bezüglich der Fluchtgefahr. Es ist bekanntlich nicht das erste Mal, dass diese Frage von einem deutschen Gericht geklärt worden ist. Es gibt eine richterliche Entscheidung, die richterliche Unabhängigkeit ist zu beachten und auch zu akzeptieren. Trotzdem ist es auffällig, dass im vorliegenden Fall eine Behörde Fluchtgefahr begründet und dies aber vom Gericht nicht anerkannt wird. Gibt es in diesem Fall ein Abweichen von bundesweiten oder landesweiten Maßstäben hinsichtlich der Fluchtgefahr? Kann man das hier erkennen? Das wäre sehr wichtig für diesen Fall.

Des Weiteren danke ich, dass sozusagen als Rückschluss aus dem Ganzen überlegt wird, wie wir künftig mit psychisch auffälligen Personen umgehen. Auch mein Gefühl ist - das mag aber auch der Medienberichterstattung geschuldet sein -, dass solche Auffälligkeiten zunehmen. Ich glaube auch, das zentrale Problem betrifft nicht die Frage, woher jemand kommt, der auffällig ist, sondern die Frage, wie wir mit diesen Personen umgehen. Ich denke, dass wir diesbezüglich - Sie haben es gerade ausgeführt - noch viel Arbeit vor uns haben und dass wir auch andere Instrumente brauchen.

Deshalb noch eine abschließende Frage an Frau Dr. Graf: Ist im Zuge der Diskussion auch beleuchtet worden, ob eine psychische Auffälligkeit ein Grund sein kann, Personen für die Rückführung bzw. Rücküberstellung in eine freiheitsentziehende Maßnahme zu bringen? Das kann natürlich keine Abschiebehaft sein, wie es sie hier in Hannover in Langenhagen gibt, weil hierzu die Maßstäbe andere sein müssten, aber es könnte eine andere geeignete Einrichtung sein. Gibt es eine solche Diskussion auch über die Landesgrenzen hinaus? Ich bin der Auffassung, dass wir natürlich Antworten geben müssen, weil sich solche Fälle auch mit Personen, die aus dem Ausland zu uns kommen, häufen und die Menschen auch zu Recht erwarten, dass die Politik darauf Antworten hat. Deshalb ist meines Erachtens diese Frage dringend zu beantworten.

*

Vors. Abg. **Doris Schröder-Köpf** (SPD) weist darauf hin, dass noch zahlreiche Wortmeldungen vorliegen, und schlägt vor, die unter Punkt 4 vorgesehene Anhörung aus Zeitgründen von der Tagesordnung abzusetzen und in einer späteren Sitzung nachzuholen.

Der **Ausschuss** beschließt einstimmig, so zu verfahren.

*

LMR'in **Gelmke** (MJ): Sie haben ganz recht. Immer wenn eine Person in den Strafvollzug aufgenommen wird - egal, um welche Art von Haft es sich handelt - erfolgt eine Eingangsuntersuchung. Ich habe keine Hinweise darauf, dass die Eingangsuntersuchung hier unterblieben wäre, aber ich habe im Moment kein entsprechendes Dokument zu Hand, dass dies belegen würde. In der Tat gab es im Verlauf Auffälligkeiten. Aber auch hierzu kann ich nur im Rahmen eines vertraulichen Sitzungsteils Stellung nehmen.

MDgt'in **Dr. Graf** (MI): Zur Frage nach dem Asylfolgeverfahren und einem neuen Maßstab bei Wiedereinreise. Dem ist nicht so. Das Asylfolgeverfahren prüft, ob der Antragsteller neue Tatsachen vorträgt, die die ursprüngliche Entscheidung über den Asylantrag in einem anderen Licht erscheinen lassen. Das hat nichts mit einer Aus- und Wiedereinreise zu tun, sondern das ist auch möglich, wenn man sich die gesamte Zeit in Deutschland aufgehalten hat. Die Normen dazu lassen sich weder auf niedersächsischer noch auf bundesrechtlicher Ebene ändern, da sich die Vorgaben zur Zulässigkeit von Asylfolgeverfahren aus dem Europarecht ergeben. Daher müsste der Bund auf europäischer Ebene auf eine Änderung der Norm hinwirken.

Zur Frage nach dem Abweichen der Entscheidungen über die Fluchtgefahr. Ich muss zunächst anmerken, dass keine inhaltliche Prüfung des Vortrags der Landesaufnahmebehörde im Rahmen des Haftantrags durch die Richterin am Amtsgericht Hannover erfolgt ist, sondern sie die Entscheidung getroffen hat, dass der Antrag unzulässig ist, sodass wir daraus keine Schlüsse ziehen können, ob unsere Anträge im Maß dessen, was vorgetragen wurde, eine Fluchtgefahr begründet hätten. Zur Frage, ob dieser Maßstab in anderen Bundesländern anders gehandhabt wird, liegen mir und auch der Justiz keinerlei Erkenntnisse vor.

Die Frage der psychischen Auffälligkeit als dritter Aspekt für die Unterbringung in anderen Einrichtungen richtet sich an alle Verwaltungsbehörden, sowohl an die Polizei als auch an alle anderen Institutionen. Zu meinem Part - Stichwort „Landesaufnahmebehörde“ -: In dem Fall könnte eine Unterbringung nach dem NPsychKG im Raum stehen. Wenn man es polizeilich betrachtet, dann könnte man es durch ein Präventivgewahrsam begründen. Das sind die üblichen Instrumente, die eine freiheitsbeschränkende oder freiheitsentziehende Wirkung haben. Dafür ist aber in allen Fällen nicht die Landesaufnahmebehörde zuständig. Die Landesaufnahmebehörde hat in ihrem Maßnahmenpaket ausschließlich Maßnahmen ohne freiheitsentziehenden Charakter.

Abg. **Sebastian Zinke** (SPD): Ich habe eine Nachfrage zum Dublin-Verfahren. Hätte sich in diesem Fall etwas geändert, wäre der getroffene europäische Asylkompromiss schon umgesetzt worden? Vermutlich hätten wir in diesem Fall diese lange Verfahrenszeit nicht gehabt. Sehe ich das richtig?

Die zweite Frage schließt sich an die Ausführung an, dass der Antrag auf Überstellungshaft vom Amtsgericht nicht als zulässig erachtet worden sei. Man hätte ihn begründen können, wie man

will, wenn der Antrag als nicht zulässig angesehen wird, hilft das alles nicht. Vielleicht könnten Sie - wenn in öffentlicher Sitzung möglich - dazu ausführen, aus welchen Gründen der Antrag als nicht zulässig eingestuft worden ist.

LMR'in **Gelmke** (MJ): Dass die Zulässigkeit abgelehnt worden ist, heißt - das möchte ich, ergänzend zu den Ausführungen von Frau Dr. Graf, einmal unterstreichen -, dass es gar nicht zu einer inhaltlichen Entscheidung gekommen ist. Es gibt eben bestimmte Anforderungen, die bei den Themen Überstellungshaft und Abschiebungshaft besonders hoch sind. Zu weiteren Einzelheiten verweise ich auf die Fachkollegen aus der Abteilung II, die heute auch anwesend sind und dazu näher ausführen könnten.

MDgt'in **Dr. Graf** (MI): Es ist noch eine Frage zum Gemeinsamen Europäischen Asylsystem (GEAS) offen. Ich habe das neue Asylsystem noch nicht in der Art und Weise durchdrungen, dass ich sagen könnte, es hätte in dem konkreten Einzelfall Auswirkungen gehabt. Das ist eine sehr hypothetische Betrachtung, die ich schlicht nicht vornehmen kann.

Abg. **Peer Lilienthal** (AfD): Ich habe zur LAB NI noch einige Nachfragen, die auch im öffentlichen Teil besprochen werden können, weil sie weder Persönlichkeitsrechte des Tatverdächtigen noch des Opfers betreffen.

Erstens. Frau Dr. Graf, Sie haben vorhin dargelegt, dass Sie jetzt einen Musterhaftantrag erarbeitet hätten - so habe ich das jedenfalls verstanden. Das kann ich mir gar nicht vorstellen, weil es die LAB NI schon ein wenig länger gibt. Diese systematischen Fragen müssten sich doch schon vor Jahren - mittlerweile fast Jahrzehnten - gestellt haben. Haben Sie den jetzt überarbeitet, oder gab es vorher tatsächlich keinen, was ich aber nicht annehme?

Zweitens. Mich würde in diesem Zusammenhang auch interessieren, ob es eigentlich so etwas wie eine Geschäftsordnung der LAB NI gibt, die festlegt, wer wofür zuständig ist. Das gibt es in jedem Finanzamt und wahrscheinlich auch in jedem Amtsgericht. Ich unterstelle, dass es in jeder Behörde so etwas gibt - um dem Chaos entgegenzuwirken -, in dem geregelt ist, wer welche Kompetenzen hat und wer welche Aufgaben übernimmt.

Drittens. Sie haben gesagt, dass die Beschwerde gegen den Gerichtsbeschluss nicht geführt wurde. Warum? Ich bin bis jetzt davon ausgegangen, dass die LAB NI den Rechtsweg ausschöpft und alles unternimmt, um ihr Vorhaben umzusetzen. Wenn ich jetzt höre, dass keine Beschwerde eingelegt wurde, dann führt mich das zu dem Verdacht, dass die Zuständigkeit in der Geschäftsordnung gar nicht geregelt ist oder dass sie zwar geregelt ist, aber jemand nach eigenem Ermessen entschieden hat, dass eine Beschwerde in diesem Fall nicht nötig oder nicht erfolgversprechend ist. Vielleicht können Sie das noch einmal beleuchten.

Viertens. Ich halte fest, es gibt keine diagnostizierte psychische Erkrankung bei dem Tatverdächtigen. Ich habe vernommen, dass es Auffälligkeiten gab; wie Sie ausgeführt haben, war er bei Stark e. V., der sich mit psychisch auffälligen oder traumatisierten Menschen befasst. Spätestens zu diesem Zeitpunkt hätte man so etwas wie eine Anamnese durchführen müssen. Wenn sich jemand vorstellt, dann muss es dazu auch schriftliche Unterlagen geben. Können Sie dazu weitere Ausführungen vornehmen?

Fünftens. Der Tatverdächtige war zeitweise unbekannt verzogen, jedenfalls war er nicht mehr an seiner Meldeadresse anzutreffen. Können Sie den Zeitraum noch einmal konkretisieren? Hat

er in dieser Zeit weiterhin Leistungen bezogen? Sicherlich gilt auch für ihn die allgemeine Bewegungsfreiheit, und er darf sich im Bundesgebiet bewegen. Aber spätestens, wenn es an die Leistungserbringung geht, müsste man ihm eigentlich wieder habhaft werden - so jedenfalls meine Vorstellung.

MDgt'in **Dr. Graf (MI)**: Zu Ihrer ersten Frage: Der Musterhaftantrag, den wir gerade finalisieren, richtet sich nicht nur an die Landesaufnahmebehörde. Der Großteil der Haftanträge wird seitens der Ausländerbehörden der Kommunen, in denen sich die Betroffenen aufhalten, gestellt. Die Vorstellung ist, eine mit der Justiz abgestimmte Handlungsanleitung zu schaffen, welche Inhalte als Mindestmaß in einem Antrag enthalten sein sollen.

Zu Ihrer zweiten Frage: Die Landesaufnahmebehörde hat selbstverständlich eine Geschäftsordnung, an die sie sich auch hält.

Zu Ihrer dritten Frage: Die Beschwerde ist ein zentrales Thema - da haben Sie völlig recht. Die Landesaufnahmebehörde hat, nachdem der Antrag auf Überstellungshaft als unzulässig abgelehnt wurde, für sich selbst geprüft, wie erfolgreich eine Beschwerde sein würde, sodass die Person am Ende tatsächlich nach Litauen überstellt werden kann. Die Entscheidung ging der Landesaufnahmebehörde am 17. Juli zu. Bekanntlich wurde die Person am 20. Juli aus der Haft entlassen. Üblicherweise besteht bei einer Dublin-Überstellung enormer Zeitdruck, weil die Rücküberstellungsfrist nur sechs Monate beträgt. In diesem Fall aber hatte das BAMF, schon bevor diese Situation eingetreten war, die Frist bis September nächsten Jahres verlängert, sodass die Frage, wie dringend diese Rückführung durchzuführen ist, nicht mehr so entscheidend war. Entscheidend für die Frage, ob die Person abgeschoben werden kann oder nicht, war der Aufenthaltsort, also dass man dieser Person habhaft werden kann. Das war in der JVA Sehnde aufgrund der Inhaftierung der Person zu 100 % gewährleistet.

Aber wenn die Person in Freiheit war, war sie - wie erwähnt - oftmals abgetaucht. Ich versuche, noch einmal die Zeitpunkte in diesem erheblichen Zeitraum zu rekonstruieren: Am 10. Januar 2025 wurde sie erstmals vom Landkreis Northeim mit „Fortzug nach unbekannt“ gemeldet. Sie ist dann am 21. April 2025 im Grenzdurchgangslager aufgetaucht. Am 14. Mai hat die Landesaufnahmebehörde die Person erneut mit „Fortzug nach unbekannt“ gemeldet. Am 22. Mai hat das BAMF die Überstellungsfrist verlängert. Die Person wurde das nächste Mal erst am 1. Juli 2025 wieder angetroffen, und zwar durch die Bundespolizei bei der Inhaftnahme in der JVA Hannover.

Zu Ihrer vierten Frage: Sie müssen sich das so vorstellen, dass jeder Bewohner der Landesaufnahmebehörde einer Erstuntersuchung unterzogen wird, in der es um den allgemeinen Gesundheitszustand geht. Hintergrund ist, die Übertragung von ansteckenden Krankheiten bei einer Sammelunterbringung in beengtem Wohnraum zu vermeiden. Zudem gibt es ein Erstgespräch beim Sozialdienst, in dem Vulnerabilitäten der Person, aber auch psychische Auffälligkeiten angesprochen werden können. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesaufnahmebehörde sind aber weder Ärzte noch Psychologen, die einen solchen Gesundheitszustand valide einschätzen können. Deswegen habe ich in der Unterrichtung auch betont, dass es um deren jeweils individuelle Wahrnehmung und nicht um eine valide Einschätzung ging. Die Frage, ob eine Person psychisch erkrankt ist, muss von Fachärzten und nicht von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landesaufnahmebehörde beantwortet werden. Es gibt aber den Ansatz, auf Wunsch und bei Auffälligkeiten der Person eine Beratung zu empfehlen. Die Wahrnehmung

einer solchen Beratung erfolgt allerdings auf freiwilliger Basis. Die Person hat eine Beratung durch die psychiatrische Klinik in Göttingen in Anspruch genommen, die Klinik dann aber freiwillig wieder verlassen.

Zu Ihrer fünften Frage: Wenn eine Person als unbekannt verzogen abgemeldet wird, kann sie in der Regel logischerweise keine Leistungen mehr beziehen, weil ihr Aufenthaltsort dann unbekannt ist und sie auch gar nicht mehr in der Landesaufnahmebehörde auftaucht. Momentan kann ich nicht verifizieren, ob die Person keine Leistungen bekommen hat. Ich bin mir aber sehr sicher, dass sie in dieser Zeit selbstverständlich keine Leistungen in Anspruch genommen hat.

Juristisch betrachtet sind Personen während des Asylverfahrens grundsätzlich zur Wohnsitznahme in der Landesaufnahmebehörde verpflichtet, bis sie in die Kommunen verteilt werden. Ihre Aussage, Herr Lilienthal, die Person dürfe sich frei im Bundesgebiet bewegen, betrifft also nur Besuche und Reisen. Die Wohnsitznahme muss in der Landesaufnahmebehörde erfolgen, und dieser Grundsatz galt auch in diesem Verfahren.

Abg. **Nadja Weippert** (GRÜNE): Vielen Dank, Frau Dr. Graf, Frau Gelmke und Herr Brockmann, für Ihre ausführliche Unterrichtung. Zunächst möchte ich der Familie und den Freunden mein Beileid aussprechen. Dem tief empfundenen Mitgefühl meiner Kolleginnen und Kollegen für die Angehörigen, aber auch für die Menschen, die zum Zeitpunkt der Tat am Bahnhof waren, sowie für die Einsatzkräfte kann ich mich nur anschließen.

Dieser Fall ist kein Einzelfall, und er wirkt wie ein Brennglas für die Öffentlichkeit. Warum sage ich, dass das kein Einzelfall ist? Wenn man bei Google „ins Gleisbett geschubst“ eingibt, kommen sehr viele Einträge - nicht nur der Vorfall in Hodenhagen. Es werden unterschiedlichste Täter*innengruppen genannt - ich sage bewusst Täter*innen, weil auch Frauen darunter sind. Jeder dieser Fälle hinterlässt traumatisierte Menschen und Opfer, denen es zu gedenken gilt.

Unsere Aufgabe ist, zu schauen, wie es überhaupt zu solchen Fällen kommen kann. Das NPsychKG, das sich in der Überarbeitung befindet, wurde bereits angesprochen. Die starke Zunahme psychischer Erkrankungen ist aber nicht nur in Niedersachsen, sondern überall ein Problem. Als dieser Vorfall bekannt wurde, haben sicherlich viele gedacht: Das hätte auch ich sein können; das hätte auch mein Kind sein können. Dieses Gefühl hatte ich zum Beispiel am 23. Mai 2025, weil mein Sohn zu dem Zeitpunkt in Hamburg war, als im Bahnhof auf Gleis 13 eine 39-jährige Deutsche, die vielfach psychisch auffällig geworden war, mit dem Messer auf wartende Menschen eingestochen hat - für gewöhnlich fährt mein Sohn von dort mit dem Zug nach Hause. In solchen Fällen geht es im Kern um den Umgang mit psychischen Erkrankungen und die Konsequenzen, die daraus gezogen werden. Das gilt auch für den Messerangriff in einem Bus im Siegen im August 2024. Wir sind gefordert, das Thema anzugehen; das sind wir allen Betroffenen schuldig.

Aber sowohl beim Messerangriff in Hamburg als auch in diesem Fall gibt es Fake News. Wir erleben Hass. Als kommunalpolitische Sprecherin und Bürgermeisterin einer Gemeinde bewegt mich insbesondere der Hass, der sich gegen den Bürgermeister in Friedland richtet - er erhält Morddrohungen und andere Drohungen. In einem Jahr sind in Niedersachsen Kommunalwahlen. Wenn ich mich umhöre, erfahre ich, dass viele kommunalpolitisch aktive Menschen auch wegen solcher Fälle nicht mehr antreten möchten. Den Bürgermeister trifft gar keine Schuld an

diesem Unglück. Ich möchte ihm meine volle Solidarität aussprechen. Man muss gegen Anfeindungen gegenüber Menschen, die Verantwortung in unserem Land übernehmen, vorgehen. Diese Auffassung vertreten auch wir als Abgeordnete.

Ich möchte noch einmal auf die ausführliche Unterrichtung Anfang des Jahres hier im Ausschuss eingehen, auf die Herr Bock hingewiesen hat und die sich auf den psychisch auffällig gewordenen Mann in Lüneburg, der ebenso wie die Frau vom Hamburger Hauptbahnhof ohne festen Wohnsitz war, bezog. Er wurde erstmals in meiner Gemeinde in Tostedt aufgegriffen. Das enge Zusammenspiel der Behörden hat sehr schnell dazu geführt, dass die Abschiebung dieses Mannes vollzogen werden konnte - mein herzlicher Dank gilt dem Innenministerium, weil die Ausweisung nach Guinea-Bissau sehr gut funktioniert hat. Genau das ist der Punkt: Im Landkreis Harburg haben wir einen runden Tisch mit Vertreter*innen von Justiz und Polizei, des Sozialpsychiatrischen Dienstes, aber auch der Kommunen - also allen, die von psychischen Auffälligkeiten Einzelner wissen müssen - eingerichtet, sodass eine Begleitung ermöglicht werden kann. Das hat zu einer besseren Vernetzung, sodass man vielleicht schneller handeln kann, geführt. Das bedeutet nicht, dass sich alle Taten verhindern lassen - auch das gehört zur Wahrheit dazu. Meine Frage an Sie, Frau Dr. Graf: Gibt es so etwas auch in anderen Landkreisen? Sie haben ausgeführt, dass das Aufgabe der kommunalen Behörden ist. Können Sie dazu ergänzend berichten?

Wie gesichert ist denn die Feststellung einer psychischen Erkrankung bei dem mutmaßlichen Täter in Friedland? Können Sie darauf noch einmal eingehen, Frau Gelmke? Nach meiner Kenntnis wird für das Gerichtsverfahren ohnehin ein unabhängiges psychiatrisches Gutachten erstellt, sodass eine psychische Erkrankung nachgewiesen werden kann.

Zu all den anderen Fällen von Schubsen ins Gleisbett oder Ähnlichem hat sich Herr Musk übrigens nicht geäußert.

MDgt'in **Dr. Graf** (MI): Der runde Tisch in Harburg ist mir bekannt, ich kann ihn nur als vorbildlich bezeichnen. Am Ende dient ein runder Tisch nicht nur dem Verständnis füreinander, sondern natürlich auch der Beschleunigung von Dingen. In diesem Rahmen kann man Dinge ganz anders besprechen, als wenn etwa hin und her geschrieben oder telefoniert wird. Ich weiß von anderen solchen Institutionen innerhalb Niedersachsens, aber das wird nicht in allen Landkreisen institutionalisiert durchgeführt. Es wäre aber mein großer Wunsch, dass die Beteiligten wenigstens die Kontaktdaten aller anderen haben, sodass man, wenn man schnell miteinander sprechen muss, nicht erst langwierig die Zuständigkeiten klären muss.

LMR'in **Gelmke** (MJ): Ich habe in meiner Unterrichtung ausgeführt, dass beim Beschuldigten in der Vergangenheit eine paranoide Schizophrenie festgestellt worden ist. Das trifft auch zu. Das ist dem Unterbringungsbeschluss nach § 126 a StPO einigermaßen wörtlich zu entnehmen.

Wenn eine Anordnung nach § 126 a StPO vorliegt, dann müssen neben dem Vorliegen des dringenden Tatverdachts eben auch gewisse Voraussetzungen erfüllt sein, nämlich dass - vereinfacht dargestellt - die Allgemeinheit vor weiteren erheblichen Taten geschützt werden muss und es eine hohe Wahrscheinlichkeit gibt, dass die Tat entweder im Zustand der erheblich verminderten Schuldfähigkeit oder sogar der Schuldunfähigkeit begangen wurde. Im Hinblick auf die Frage, ob Schuldfähigkeit zum Tatzeitpunkt vorliegt - immer unterstellt, dass die Tat so stattgefunden hat -, braucht es verschiedene Eingangsvoraussetzungen, die gerichtlich festgestellt wer-

den müssen. In der Regel - und so wird es auch in diesem Fall sein - wird die Frage der Schuldfähigkeit bzw. Schuldunfähigkeit durch einen externen Sachverständigen geprüft. Er führt in der Regel eine Exploration der zu begutachtenden Person durch, die oft mehrere Stunden dauert. Zudem werden alle vorhandenen Akten zu einer Person beigezogen, um Erkenntnisse zur Anamnese dieser Person und zu ihrem Werdegang zu gewinnen.

Geht es um einen Beschluss nach § 126 a StPO, muss der erkennende Richter, die erkennende Richterin prognostizieren, ob eventuell Schuldunfähigkeit vorliegt, sodass zu diesem Zeitpunkt die Anordnung nach § 126 a StPO ergehen kann. Dafür wird natürlich die Aktenlage zu dieser Person geprüft. In dem Beschluss wird zusammengetragen, was für eine eventuell zumindest erheblich verminderte Schuldfähigkeit zur Tatzeit - wenn die Tat denn so stattgefunden hat - sprechen könnte. In dieser Begründung ist aufgegriffen worden, dass sich die Person auffällig verhalten hat - gerade auch im Nachgang der Tat. Dazu zählt zum einem, dass sich die Person aufgrund eines NPsychKG-Beschlusses bereits seit dem 11. August 2025 im Asklepios Fachklinikum befunden hat. Zum anderen ist ausgeführt worden, dass in der Vergangenheit eine paranoide Schizophrenie festgestellt worden ist.

Zum Krankheitsverlauf könnte ich in engen Grenzen ausführen, aber eben nicht im öffentlichen Teil. Ausführungen zu einer psychischen Erkrankung betreffen die Persönlichkeitsrechte, weshalb das in öffentlicher Runde nicht dargestellt werden kann. Ich bitte um Verständnis.

Abg. **Carina Hermann** (CDU): Ich möchte noch auf einige Punkte eingehen. Um 10:46 Uhr ist auf der Homepage der HAZ ein Artikel veröffentlicht worden. Ich zitiere:

„Hannover. Der Tod der 16 Jahre alten Liana K. am Bahnhof von Friedland hätte möglicherweise verhindert werden können. Der mutmaßliche Täter, ein 31 Jahre alter abgelehnter Asylbewerber, hatte sich nach Information dieser Redaktion am Tag vor der Tat freiwillig zur Behandlung in die Psychiatrie des Göttinger Asklepios-Klinikums begeben. Dort blieb er allerdings nicht lange, wie das niedersächsische Gesundheitsministerium bestätigte.“

Die Begründung:

„es gebe ‚keine Hinweise auf Eigen- und Fremdgefährdung‘“.

Weiter heißt es:

„Nach Angaben der Staatsanwaltschaft Göttingen wurde bei A. in der Vergangenheit eine paranoide Schizophrenie diagnostiziert.“

Daran schließt sich meine erste Frage an: Können Sie bestätigen, dass der Beschuldigte einen Tag vorher im Asklepios-Fachklinikum war und dort mangels Eigen- und Fremdgefährdung wieder entlassen worden ist?

Die zweite Frage betrifft den Antrag. Am 1. Juli wurde der jetzt Beschuldigte bei einer Polizeikontrolle am Bahnhof in Hannover aufgegriffen. Der Antrag auf Überstellungshaft wurde erst einige Zeit später - am 16. Juli - gestellt. Deshalb die Frage: Warum hat man sich eigentlich mit dem Antrag erst so viel später befasst?

Drittens. Wie festgestellt, waren vier Tage Zeit, um Beschwerde gegen den Beschluss einzulegen. Warum war es nicht möglich, binnen vier Tagen einen zulässigen Antrag seitens der LAB NI einzureichen? Diesbezüglich würden mich die Abläufe innerhalb der LAB NI interessieren. Warum hätte man nicht nachbessern können, sodass man zumindest zu einem zulässigen Antrag gekommen wäre, der sich dann bezüglich der Frage der Begründetheit inhaltlich mit der Fluchtgefahr hätte auseinandersetzen können? Das leuchtet mir nicht ein. Sehen Sie als Innenministerium diesbezüglich einen Fehler seitens der LAB NI, oder halten Sie daran fest, dass das lediglich ungünstig gelaufen sei?

Viertens. Warum ist eigentlich keine Frist zur Ausreise gesetzt worden, oder wurde doch eine gesetzt? Das ist meines Erachtens nicht deutlich geworden. Wenn nein: Ist es nicht ein erhebliches Versäumnis, dass man keine Frist gesetzt hat? Das hat wohl auch das Amtsgericht in seinem Beschluss entsprechend dargelegt.

Fünftens zum Komplex des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens. Es gibt folgenden zeitlichen Ablauf: Im Januar 2023 ist die Eilentscheidung des Verwaltungsgerichts Göttingen ergangen. Erst mehr als zwei Jahre später - am 10. Februar 2025 - hat das Verwaltungsgericht in der Hauptsache entschieden. Was ist denn zwischen Januar 2023 und Februar 2025, zwischen der Eilentscheidung und dem Hauptsacheverfahren passiert? Hat man dieses Verfahren betrieben? Hat man sich darum gekümmert, dass auch in der Hauptsache entschieden wird? Das Thema wurde gestern auch im Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen behandelt: Die Asylverfahren sollen nach dem MPK-Beschluss zwischen drei und sechs Monate dauern; einfache Fälle drei, komplexere Fälle sechs Monate. In Niedersachsen dauern sie im Schnitt 13,7 Monate, im Bundesdurchschnitt 8,7 Monate. In diesem Fall hat es mehr als zwei Jahre gedauert, bis das Verfahren in der Hauptsache überhaupt zum Abschluss gebracht werden konnte. Also noch einmal: Was ist rund um dieses verwaltungsgerichtliche Verfahren geschehen, und warum hat es so lange gedauert? Warum hat man dieses Verfahren nicht mit mehr Nachdruck betrieben?

Sechstens - eine Verständnisfrage. Hat sich der Beschuldigte zwischenzeitlich im Irak aufgehalten? Gibt es dazu Erkenntnisse in der Akte?

LMR'in **Gelmke** (MJ): Zur Ihrer ersten Frage möchte ich noch einmal klarstellen: Die Ausführungen, die ich zur Unterbringung nach dem NPsychKG gemacht habe, beziehen sich auf den 11. August und nachfolgend. Am 11. August ist er - wie bereits ausgeführt - aufgrund seines Randalierens im Grenzdurchgangslager nach dem NPsychKG in der psychiatrischen Klinik in Göttingen untergebracht worden. Zu der Frage, ob er sich schon am 10. August oder davor auf freiwilliger Basis - oder auch unfreiwillig - in einer psychiatrischen Einrichtung befunden hat, würde ich wegen der Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person nur Angaben im vertraulichen Teil machen.

Abg. **Carina Hermann** (CDU): Noch einmal zu den Ausführungen in der HAZ: In der Zeitung steht, dass das Gesundheitsministerium diesen Krankenhausaufenthalt einen Tag vor der Tat - eben am 10. August und nicht am 11. August - bestätigt hat. Das Gesundheitsministerium hat offenbar gegenüber der Zeitung erklärt, dass er sich einen Tag vor der Tat im Klinikum vorgestellt hat, dort eine Eigen- und Fremdgefährdung nicht gesehen worden ist und er dann wieder entlassen wurde. Die Frage ist, ob Sie das bestätigen können.

LMR'in **Gelmke** (MJ): Ich kann nur wie dargelegt ausführen, sehen Sie es mir nach. Ich kann keine Angaben dazu machen, ob das Sozialministerium das bestätigt hat oder nicht. Weitere Auskünfte zu diesem Thema kann ich - wie gesagt - gern in vertraulicher Sitzung machen.

MDgt'in **Dr. Graf** (MI): Wie in meinem Vortrag erwähnt, ist der Landesaufnahmebehörde bekannt gewesen, dass sich der Beschuldigte auf freiwilliger Basis in das Asklepios Fachklinikum in Göttingen begeben hat. Das war aber am 22. Juli. Andere Informationen liegen mir nicht vor. Das war einen Tag, nachdem er im Grenzdurchgangslager erschienen ist und sein Gespräch im Sozialdienst hatte.

Zu Ihrer Frage nach der Beschwerde und dem Zeitraum von vier Tagen - ich habe vorhin auf Nachfrage der AfD schon versucht, dazu zu antworten. Die Landesaufnahmebehörde ist in der Lage, eine Beschwerde gegen eine Entscheidung einzulegen. Das wurde in der Vergangenheit schon häufig gemacht. Es wird nicht pauschal auf eine Beschwerde verzichtet. In diesem Fall hat sich der Landesaufnahmebehörde nicht erschlossen, was sie noch vortragen soll, um einen begründeten Haftantrag zu stellen. Aus Sicht der Landesaufnahmebehörde wurden alle vorliegenden Tatsachen vorgetragen. Im Gerichtsverfahren obliegt es der Behörde, den Tatsachenvortrag zu liefern. Die rechtliche Würdigung obliegt dann dem Amtsgericht.

Zu Ihrer Frage nach der Frist der Ausreise. Es handelt sich hier nicht um eine normale Rückführung, sondern um eine Dublin-Überstellung nach Litauen; im Dublin-Verfahren wird keine Ausreisefrist gesetzt. Eine Frist hätte - wenn - auch das BAMF setzen müssen. Zum damaligen Zeitpunkt - 2022 - ist der BAMF-Bescheid im Asylverfahren ergangen. Das BAMF hat festgestellt, dass das Asylverfahren in Deutschland unzulässig ist. Das Asylverfahren des Beschuldigten wurde noch nirgendwo inhaltlich durchgeführt, sondern es wurden ausschließlich die Zuständigkeitsfragen geklärt.

2022 wurde denjenigen, die Asylanträge gestellt hatten und bei denen im Rahmen des Dublin-Verfahren die Zuständigkeit eines anderen Landes festgestellt wurde, keine Möglichkeit der freiwilligen Ausreise eingeräumt, um einer Überstellung - in diesem Fall nach Litauen - selbstbestimmt nachzukommen, sondern es gab ausschließlich die Möglichkeit, durch staatliche Institutionen rücküberstellt zu werden. Das hätte man ändern können, wenn die Person erklärt hätte, freiwillig ausreisen zu wollen, und das mit allen Verfahrensbeteiligten abgestimmt hätte. Dazu hätte von der Person aber der Antrag, selbstbestimmt nach Litauen ausreisen zu wollen, gestellt werden müssen. Vor diesem Hintergrund gibt es in dem Verfahren keine Ausreisefrist, weder in dem BAMF-Bescheid noch an anderer Stelle.

Zu Ihrer letzten Frage: Wie bereits ausgeführt, hat die Person nach eigenem Vortrag angegeben, sie sei in den Irak ausgereist. Erkenntnisse darüber, dass die Person sich tatsächlich im Irak aufgehalten hat, liegen der Landesaufnahmebehörde nicht vor.

LPP **Brockmann** (MI): Ich möchte noch etwas mit Blick auf die Frage ergänzen, die schon mehrfach im Raum stand, nämlich: Ist die beschuldigte Person im Vorfeld in stationärer psychiatrischer Behandlung gewesen? Dabei ist insbesondere auch die Frage von Relevanz: Gab es eine Fremd- oder eine Eigengefährdung?

In Vorbereitung auf die heutige Sitzung haben wir das federführende Sozialministerium gefragt, ob wir dazu Informationen bekommen können. Diese Informationen haben uns gestern Abend

bzw. heute Morgen erreicht. Es gibt eine Mitteilung der Asklepios-Klinik, in der dazu Ausführungen gemacht werden, aber die Inhalte - darauf hat das Sozialministerium hingewiesen - unterliegen der ärztlichen Schweigepflicht. Dieser Vorbehalt besteht mit Blick auf eine Weitergabe der Inhalte in öffentlicher Sitzung.

Wir haben also eine Information bezüglich der Frage nach dem Ob und dem Wann, können das aber nicht in öffentlicher Sitzung mitteilen.

Abg. **Carina Hermann** (CDU): Vielen Dank für diese Ergänzung. In der Presse wurde gerade berichtet, dass das Gesundheitsministerium den Aufenthalt in der Psychiatrie bestätigt hätte, deshalb hätte man auch erwarten können, dass es hier vertreten ist. Aber Sie haben sich dazu offenbar entsprechend informiert.

Zu der Frist, die Sie erwähnt haben, möchte ich aus dem Beschluss des Amtsgerichts, der mir vorliegt, zitieren. Darin steht:

Vorliegend wurde dem Betroffenen keine Ausreisefrist gesetzt. Dies entspricht bei der Abschiebungsanordnung gemäß § 34 AsylG der gängigen Praxis, jedoch fehlt ohne eine solche Fristsetzung der Tatbestand des § 62 Abs. 3 a Nr. 3 des Aufenthaltsgesetzes.

Also noch einmal die Frage: Warum hat die LAB NI keine Ausreisefrist gesetzt, die das Gericht als notwendig erachtet hat und die auch im Gesetz als notwendig erachtet wird? Sehen Sie ein Versäumnis der LAB NI darin, dass keine Ausreisefrist gesetzt worden ist?

MDgt'in **Dr. Graf** (MI): Ich wiederhole meine Antwort gern: Die Landesaufnahmebehörde kann keine Ausreisefrist setzen.

Abg. **Alexander Saade** (SPD): Wir haben jetzt mehrfach gehört, dass bei der betroffenen Person offensichtlich psychische Problem vorliegen. Mit Blick auf das Datum 11. August ist mir nicht ganz klar, ob die Einweisung in die Psychiatrie freiwillig war oder ob es eine Zwangseinweisung war. In beiden Fällen stellt sich die Zusatzfrage, ob bei der Entlassung nach NPsychKG eine Information zum Beispiel an die Polizeibehörden vorgesehen ist. Die Polizei ist bekanntlich immer wieder mit psychisch auffälligen Personen befasst. Deshalb interessiert mich, ob bei einer entsprechenden Entlassung nach NPsychKG eine Rückmeldung an die Sicherheitsbehörden erfolgt.

LMR'in **Gelmke** (MJ): Am 11. August, nach dem Geschehnis am Bahnhof in Friedland und insbesondere auch den Vorkommnissen im Grenzdurchgangslager ist tatsächlich ein Beschluss nach dem NPsychKG ergangen, sodass es ab dem 11. August kein freiwilliger Aufenthalt war.

Abg. **Alexander Saade** (SPD): Ich meinte den Aufenthalt in der Psychiatrie vor der Tat. Wenn ich es richtig verstanden habe, befand er sich unmittelbar vor der Tat auch in Unterbringung. Aber das ist dann wohl eine Frage für den vertraulichen Sitzungsteil.

LPP **Brockmann** (MI): Zu Ihrer Zusatzfrage: Wir als Polizei hatten keine Information über ein Krankheitsbild in Form einer psychischen Erkrankung. Die Polizei hat die Möglichkeit entsprechende personenbezogene Hinweise vorzunehmen, wenn ein entsprechendes Krankheitsbild vorliegt, aber dazu muss es eine ärztliche Diagnose geben. Das ist bei dieser Person nicht der Fall.

Abg. **Alexander Saade** (SPD): Um meine Frage zu konkretisieren: Wenn eine Person polizeilich auffällig ist und dann eine Einweisung in die Psychiatrie erfolgt - völlig unabhängig davon, ob freiwillig oder durch Zwang -, erfolgt dann im Entlassungsfall dieser psychisch auffälligen Person eine Rückmeldung an die Sicherheitsbehörde?

LPP **Brockmann** (MI): Nach meinem Kenntnisstand ist das aktuell nicht der Fall. Aber das ist einer der Punkte, die bei der Novellierung des NPsychKG mit aufgenommen werden sollen. Das ist jedenfalls ein Wunsch, den wir in Richtung des Sozialministeriums adressiert haben.

Abg. **Stephan Bothe** (AfD): Man muss einfach dem Bundesinnenminister recht geben: Das ist ein dysfunktionales System. Es gibt viel zu viele Verfahrensbeteiligte, und dazu kommen noch individuelle Fehler.

Ich habe eine Frage zur LAB NI. Sie wurde 2011 gegründet. Für mich ist nicht nachvollziehbar, dass sie bis heute nicht in der Lage ist, einen sachgerechten Antrag beim zuständigen Gericht einzureichen. Ich möchte dazu aus der HAZ zitieren:

„Der Behördenantrag genügte dem Amtsgericht in weiteren Punkten nicht. So monierte die Richterin, dass die Ausländerbehörde, statt die Fluchtgefahr in eigenen Worten im Antrag selbst zu begründen, auf eine Seite in der Ausländerakte verwies - und dann auch noch auf eine falsche Seite. Allein dadurch verlief die Argumentation ins Leere.“

Dort wurde also ein völlig inkompetenter Antrag geschrieben, der schon aus rein sachlichen Gründen abgelehnt worden ist. Die LAB NI war anschließend auch nicht in der Lage, das aufzuarbeiten und in Revision zu gehen. Jetzt meine Frage: Gibt es dort eine Rechtsabteilung, die federführend dafür zuständig ist? Wird diese eventuell durch das Innenministerium unterstützt, beispielsweise wenn sie bei einem solchen Sachverhalt überfordert ist? Ich kann mir nicht vorstellen, dass es keine Rechtsabteilung in der LAB NI gibt. Welche Möglichkeiten zur Unterstützung hat sie?

Sie haben gesagt, dass Sie an einem Musterantrag, auch für kommunale Ausländerbehörden, arbeiten. Warum ist das bis heute nicht passiert? Die LAB NI hat bekanntlich auch einen Standort in Langenhagen, der die regionalen Ausländerbehörden bei solchen Angelegenheiten unterstützen soll. Werden dort nicht Musteranträge, die in die kommunalen Ausländerbehörden gehen, erarbeitet? Warum gibt es diese bis heute nicht?

Abschließend möchte ich betonen: Hier geht es um diesen einen Sachverhalt. Wenn Sie zu dem Fall in Hodenhagen oder anderen Themenfeldern Fragen haben, dann können Sie auch eine Unterrichtung beantragen. Das haben Sie aber noch nie getan. Auch die Unterrichtung zum Fall in Lüneburg habe ich beantragt, genau wie die Unterrichtung heute.

MDgt'in **Dr. Graf** (MI): Herr Bothe, Ihre Wortwahl ist grenzwertig. Ich möchte mich entschieden gegen den Vorwurf wehren, dass die Landesaufnahmebehörde „inkompetente“ Beiträge liefert. Ich habe vorhin vorgetragen, dass sie nach bestem Wissen und Gewissen einen Antrag eingereicht hat und dass er vollumfänglich begründet war - auf sieben Seiten. Ich habe auszugsweise aus diesem Antrag zitiert. Sie haben zugehört und hoffentlich verwertet, was ich vorgetragen habe. Unsere Einschätzung ist, dass dieser Antrag vollumfänglich ausreichend war. Es ist nicht der erste Antrag der Landesaufnahmebehörde, und es wird auch nicht der letzte sein. Viele dieser Anträge haben in der Vergangenheit zum Erfolg geführt.

Abg. **Stephan Bothe** (AfD): Aber in diesem konkreten Fall hat es nicht funktioniert, und zwar mit einem ganz unglücklichen Ausgang - das müssen Sie einräumen; hier sind Fehler passiert. Ansonsten würden wir heute nicht hier sitzen.

Ich wiederhole meine Frage: Gibt es dort eine Rechtsabteilung, und hat diese Rechtsabteilung die Möglichkeit, sich im Innenministerium Hilfe zu holen? Sie sprachen von einer engen Fristsetzung. Wie sind dort die Abläufe?

MDgt'in **Dr. Graf** (MI): Die Landesaufnahmebehörde verfügt über ein Justizariat, in dem Juristinnen angestellt sind. In diesem Fall ging es um die ausländerrechtliche Bewertung der Stellung eines Abschiebungshaftantrages, der ausschließlich von der Abschiebungsabteilung der Landesaufnahmebehörde bearbeitet worden ist. Wir stehen immer in einem engen Austausch, sowohl was meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als auch diejenigen innerhalb der Landesaufnahmebehörde angeht; es wird sich gegenseitig geholfen und unterstützt, wenn man das Gefühl hat, dass man bei einem Antrag zusätzliche Hilfe benötigt.

Abg. **Stephan Bothe** (AfD): Also wurde dieser Antrag vom Ausreisevollzug gestellt und nicht vom Justizbereich? Habe ich das richtig verstanden?

MDgt'in **Dr. Graf** (MI): Das haben Sie richtig verstanden.

Abg. **Peer Lilienthal** (AfD): Meine Nachfragen zum Gesundheitszustand stelle ich jetzt zurück; die werde ich im vertraulichen Sitzungsteil stellen. Dann möchten wir aber auch Antworten bekommen. Sollte das MS hinzugezogen werden müssen, weil die Kenntnisse diesbezüglich lückenhaft sind, bitte ich das jetzt schon zu berücksichtigen. Dann sollte auch ein Vertreter des MS zugegen sein.

Herr Brockmann, Sie haben vorhin angesprochen, dass Ihre Leute auf den Tatverdächtigen im Nachgang eines Vorfalls im Zug am selben oder am Tag davor aufmerksam geworden sind. Können Sie das weiter erhellen?

Ich möchte mit folgender Anmerkung schließen: Das, was der Bürgermeister vor Ort gerade erleiden muss, tut uns leid. Er hat das Ganze weder zu verantworten noch kann er es ändern. Insofern ist er der völlig falsche Adressat. Die richtigen Adressaten, das muss man ganz deutlich sagen, sind wir. Landes- und Bundesebene sind dafür zuständig, für Verhältnisse zu sorgen, in denen wir nicht wieder etwas bedauern oder unser Mitgefühl äußern müssen - so richtig und menschlich nachvollziehbar das alles ist. Unsere Aufgabe ist es, Systeme zu schaffen, die solche Vorfälle möglichst ausschließen. Natürlich werden selbst in einem guten System immer noch Fehler passieren - menschliche. Das ist klar, das wird man nie ganz ausräumen können. Es wird immer Einzelfälle im wahrsten Sinne des Wortes geben, aber darüber reden wir hier nicht. Wir reden über ein - das sagt sogar der Innenminister der Bundesrepublik Deutschland - dysfunktionales System im wahrsten Sinne des Wortes. Es ist unsere Aufgabe bzw. momentan vor allem Aufgabe der noch regierungstragenden Fraktionen, das zu ändern.

Vors. Abg. **Doris Schröder-Köpf** (SPD): Herr Kollege, Sie haben die europäische Ebene vergessen, die in diesem Bereich auch relevant ist.

Abg. **Sebastian Zinke** (SPD): Bevor wir dazu übergehen, das ganze System infrage zu stellen und den Eindruck zu erwecken, dass das Land vor dem Untergang steht, dürfen wir Folgendes nicht

vergessen: Nach der Statistik, die wir jeden Monat erhalten, hatten wir hier vor einem Jahr noch 26 000 anhängige Asylverfahren. Wir sind jetzt bei 12 000. Die Anerkennungsquote liegt inzwischen bei unter 18 %. Das heißt, es gab entsprechend viele Ablehnungen und sonstige Erledigungen. Jetzt haben wir einen Fall, der mit diesen tragischen Umständen einhergeht. Wir sollten aber angesichts der großen Anzahl an Verfahren, die in Niedersachsen geführt werden, nicht das gesamte Behördenhandeln und gerichtliche Handeln infrage stellen.

Ich habe noch zwei konkrete Fragen.

Erstens. Sie haben den Ablauf dargestellt und ausgeführt, dass der Betroffene eine Ersatzfreiheitsstrafe angetreten hat. Nun wurde auch erwähnt, dass er nicht freiwillig in die JVA gegangen ist, sondern von der Bundespolizei am Bahnhof angetroffen und der Haft zugeführt wurde, nachdem festgestellt worden war, dass ein Haftbefehl im System hinterlegt ist. Ist das richtig?

Zweitens. Vielleicht können Sie, Herr Brockmann, noch etwas dazu sagen, wie die Polizei schon heute mit Personen umgeht, die psychisch auffällig sind, ob es dazu Handlungsanweisungen gibt, um ein Gesamtbild zu erhalten. Ich habe den Eindruck, dass es immer mehr Personen in Deutschland in diesem Bereich gibt, und wahrscheinlich wird die Legalisierung von bestimmten Drogen auch nicht dazu führen, dass es weniger werden.

LPP Brockmann (MI): Zu Ihrer ersten Frage: Die Person war ausgeschrieben und ist tatsächlich bei einer Kontrolle im Bahnhof von Hannover von der Bundespolizei festgestellt worden. Sie ist dann der JVA zugeführt worden. Das war also keine freiwillige Meldung. Die Bundespolizei hat auch weitere Maßnahmen getroffen - dazu hatte Frau Gelmke schon einiges gesagt -, beispielsweise hat sie die Ausländerbehörde darüber informiert.

Zu Ihrer zweiten Frage: Der Umgang mit psychisch Kranken ist für uns aktuell schon eine große Herausforderung und findet sich auch umfassend im Curriculum des Studiums wieder. Das heißt, alle, die Polizeibeamtinnen und -beamte werden wollen, werden während ihres Studiums umfassend mit dem Thema Umgang mit psychisch Kranken konfrontiert, und zwar nicht nur aus rechtlicher und fachlicher Sicht, sondern auch mit Blick auf praktische Handlungsanweisungen. Es finden regelmäßig Trainings dazu statt, wie man sich unter Berücksichtigung der Eigensicherung solchen Personen am besten nähern kann, und es werden auch regelmäßig praktische Übungen zum Beispiel mit Blick darauf durchgeführt, welche Möglichkeiten der Deeskalation bestehen. Darüber hinaus bieten wir regelmäßig Fortbildungsmaßnahmen an, die dezentral und zentral durchgeführt werden und zu denen sich die Kolleginnen und Kollegen anmelden können.

Dem Eindruck, dass die Bedeutung dieses Themas zunimmt, kann ich aus polizeilicher Sicht zustimmen. Ob faktisch die Zahlen von psychischen Erkrankungen steigen, kann ich nicht sagen. Ich habe aber auch einen guten Einblick in die Polizeien anderer Länder, und auch dort nimmt die Relevanz dieses Themas zu. Insoweit schauen wir auch gemeinsam mit der Polizeiakademie, wie wir da noch besser werden können. Die Polizeiakademie hat den Auftrag bekommen, sich intensiv mit der aktuellen Entwicklung auseinanderzusetzen und Vorschläge zu entwickeln, wie wir dem noch mehr Bedeutung beimessen und noch besser und professioneller werden können. Das ist schon länger in Befassung, und wir warten im Grunde genommen auf zeitnahe Ergebnisse.

Abg. **Carina Hermann** (CDU): Frau Dr. Graf, ich möchte noch einmal auf den Antrag eingehen. Sie haben gerade dargelegt, dass der Antrag aus Ihrer Sicht völlig ordnungsgemäß gestellt worden sei. Ich zitiere aus dem Beschluss des Amtsgerichts:

Nähere Erläuterungen, auf welchen behördlichen Ermittlungen/Informationen der litauischen Behörden oder des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge diese Behauptung beruht, trägt die Antragstellerin nicht vor. Seitens des Gerichts besteht insoweit keine Möglichkeit, diese Voraussetzung auch nur ansatzweise zu prüfen. Soweit die Antragstellerin hierzu auf eine Blattzahl - Blatt 82 der elektronisch vorliegenden Ausländerakte des Betroffenen - verweist, so handelt es sich in der dem Gericht vorliegenden Akte um Seite 1 des ablehnenden Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 15.12.2022. Seitens des Gerichts besteht daher die Vermutung, dass die im Haftantrag genannten Blattzahlen nicht kongruent mit der elektronischen Akte sein dürften.

Ich bitte Sie, noch einmal zu bewerten, wie Sie diesen Antrag der LAB NI sehen bzw. ob Sie als Innenministerium wirklich der Auffassung sind, dass dieser Antrag der LAB NI ordnungsgemäß ist - auch mit Blick auf diese offensichtlichen Fehler beim Verweis auf die Blattzahl, von der eigentlichen Darlegung mal abgesehen.

Ein weiterer Punkt betrifft die Frist. Ist aus Sicht des Innenministeriums für die gerichtliche Bestätigung der Abschiebungshaft die Frist eine Voraussetzung, ja oder nein? Braucht es also eine Frist? Und wenn es keine Frist braucht - so habe ich Sie eben verstanden -: Warum geht das Gericht dann überhaupt auf diese Frist ein?

Ich wiederhole: Im Beschluss des Gerichts steht fettgedruckt: Keine Frist ist gesetzt. Das Gericht hat also die Frist explizit als Voraussetzung angeführt. Wenn die Frist also die Voraussetzung ist, warum hat dann die LAB NI beim BAMF nicht darauf gedrängt, dass dieser Antrag mit dieser Frist versehen wird? Ich verstehe es nicht. Entweder wir brauchen keine Frist, dann hätte das Gericht einen Fehler gemacht, weil es darauf rekurriert hat, oder aber wir hätten eine Frist gebraucht, die nicht gesetzt wurde, dann hätte die LAB NI einen Fehler gemacht. Irgendwo ist ein Fehler passiert.

Ich habe noch weitere Fragen zur grundsätzlichen Struktur der LAB NI.

Erstens. Gibt es aktuell nicht besetzte Stellen im Arbeitsbereich Abschiebung der LAB NI und, wenn ja, wie viele?

Zweitens. Wie hat sich die Stellenausstattung im Bereich Abschiebung der LAB NI in den Jahren 2022, 2024 und 2025 entwickelt?

Drittens. Ist bekannt, ob es in der Zeit seit November 2022 aus der LAB NI Niedersachsen heraus Meldungen an das MI gegeben hat, dass die Personalausstattung im Bereich Abschiebung als problematisch bewertet wird? Hat sich jemand aus dem Geschäftsbereich, also aus den Landkreisen, an die LAB NI oder an das MI mit dem Hinweis gewendet, dass es Defizite gibt? Wenn ja, wie ist das MI damit umgegangen?

MDgt'in **Dr. Graf** (MI): Fangen wir an mit der Erwägung zu dem Fluchtgrund Aufenthalt in Litauen. Das ist ein schönes Beispiel, das Sie genannt haben; denn nur durch den Aufenthalt in Litauen ist die betroffene Person ein Dublin-Fall geworden. Damit kann man aber naturgemäß

keine Fluchtgefahr begründen. Ohne den Aufenthalt in Litauen wäre es kein Dublin-Fall, und es hätte keine Dublin-Rücküberstellung gegeben. Wenn man also aus dem Aufenthalt in einem anderen EU-Staat auf Fluchtgefahr schließen würde, dann wäre jeder Dublin-Fall ein Fluchtfall. Das kann nicht sein. Daher hat die Landesaufnahmebehörde zu Litauen keine detaillierten Informationen vorgetragen. Litauen wurde nur in Rahmen des Nachschiebens von Gründen aufgrund der Mängelrüge des Amtsgerichts vorgetragen. In dem eigentlichen Haftantrag ist der Aufenthalt in Litauen nicht erwähnt worden.

Der Verweis auf eine Aktenseite ist in Schriftsätzen an Gerichte durchaus üblich, wenn nicht sogar erforderlich, damit das Gericht die Aktenseiten schnell nachvollziehen kann. Die Ausländerakte liegt dem Gericht in aller Regel als Entscheidungsbasis vor. In diesem Fall wurde auf das erste Blatt des BAMF-Bescheides verwiesen, der die Unzulässigkeit des Asylantrages in Deutschland erläutert hat. Man hätte sicherlich, um das zu optimieren, noch ein „ff.“ dahintersetzen können, sodass klar ist, dass der gesamte Bescheid damit gemeint ist. Da gebe ich Ihnen vollständig recht.

Zu Ihrer zweiten Frage: Das MI ist der Auffassung, dass in dem Dublin-Verfahren keine Fristsetzung erforderlich war. Das war zu diesem Zeitpunkt nicht üblich, und andernfalls wäre die Fristsetzung auch durch das BAMF erfolgt.

Hinsichtlich Ihrer Fragen zu den Details zur Struktur der Landesaufnahmebehörde, was den Abschiebungsbereich anbelangt, bitte ich um Verständnis, dass ich Ihnen die offenen Vollzugsstellen heute nicht bis auf die Nachkommastelle genau mitteilen kann. Die heutige Unterrichtung bezieht sich auf einen tragischen Fall in Friedland und nicht auf die allgemeine Stellensituation in der Landesaufnahmebehörde. Ich kann Ihnen aber eine generelle Einschätzung geben.

Tatsächlich haben wir offene Stellen in der Landesaufnahmebehörde im Bereich Abschiebung. In diesem Bereich schreiben wir immer wieder aus, aber es bewerben sich nicht sonderlich viele Menschen auf diese Tätigkeit. Sie haben auch damit recht, dass es aktuell relativ viele offene Abschiebungersuchen gibt und sich deswegen einige Bürgermeister und Landräte besorgt sowohl an die Landesaufnahmebehörde als auch an das MI mit dem Hinweis gewandt haben, dass in diesem Bereich etwas optimiert werden muss. Wir haben diese Sorge ernst genommen und sofort aufgegriffen. Wir haben ein Prozessoptimierungsprojekt im Bereich Rückführungen gestartet, in dem wir Verbesserungsmöglichkeiten erarbeitet haben. Die offenen Stellen werden weiter ausgeschrieben, und wir haben für alle Kolleginnen und Kollegen, die im Bereich Abschiebung tätig sind, im Jahr 2024 eine Qualifizierungsmaßnahme durchgeführt, und auch 2025 Fortbildungen aufgelegt. Diese Fortbildungsmaßnahmen haben dazu geführt, dass die daran teilnehmenden Kolleginnen und Kollegen in dieser Zeit nicht im Bereich Abschiebung zur Verfügung standen. Deswegen haben wir in diesem Bereich die Unterstützung der Landespolizei sehr intensiv in Anspruch nehmen müssen. Wir versuchen, das wieder zu reduzieren. Aber insofern ist es richtig: Die Rückführung ist ein Bereich, den wir sehr eng betrachten, und wir tun alles, um alle Stellen zu besetzen.

Abg. **Carina Hermann** (CDU): Ich verstehe leider weder Ihre Ausführungen zum Thema ordnungsgemäßer Antrag noch zum Thema Frist. Sie haben gesagt: Aus Sicht des MI braucht es keine Frist. Das Gericht hat aber in seinen Beschluss geschrieben, dass es eine Frist braucht.

Ich zitiere noch einmal aus dem gerichtlichen Beschluss:

Welche Variante einschlägig ist und inwiefern die Voraussetzungen konkret erfüllt sind, hat der Antragsteller auch im ergänzenden Haftantrag nicht dargelegt.

Das Gericht hat auf den Antrag Bezug genommen und Punkt für Punkt dargelegt, was fehlt. Daraufhin hat die LAB NI schlichtweg nichts gemacht und auch nicht darauf hingewiesen - das hätte sie tun können, wenn das schon damals die Auffassung war -, dass es in diesen Fällen keine Frist braucht. Wenn die LAB NI das auch wusste, warum hat sie dann nicht dem Gericht gesagt: „Aus den und den Gründen“ - Stichwort „Dublin-Fall“ - „braucht es keine Frist“? Dann hätte das Gericht das noch einmal prüfen können. Diesbezüglich ist die Argumentation für mich nach wie vor nicht stringent.

Dass auf eine falsche Blattzahl verwiesen wird, kann passieren. Aber der inhaltliche Punkt, woran am Ende die Überprüfung der Begründetheit gescheitert ist, wodurch man vielleicht zu einer anderen Entscheidung gekommen wäre und wir heute nicht wegen dieses tragischen Falls hier sitzen würden, das ist für mich der Dreh- und Angelpunkt.

MDgt'in **Dr. Graf** (MI): Ich verstehe Ihre Nachfrage an dem Punkt. Wir haben hier das System der Gewaltenteilung. Die Verwaltung trägt die Tatsachen vor, und die rechtliche Würdigung obliegt dem Gericht. Dementsprechend hat die Landesaufnahmebehörde einen Tatsachenvortrag vorgenommen, keinen rechtlichen Vortrag. Sie haben aber recht: In dem Antrag sind auch juristische Erwägungen enthalten - nicht, weil die LAB NI die Entscheidung besser kennen würde als das Amtsgericht, sondern sie dienen der Herleitung der Begründung, warum in diesem Fall aus Sicht der Landesaufnahmebehörde eine erhebliche Fluchtgefahr vorliegt. Das hat die Landesaufnahmebehörde aus meiner Sicht auch richtig dargestellt. Dementsprechend kann ich mich an der Stelle nur wiederholen: Es fehlt an einer Vorstellung, was noch hätte vorgetragen werden müssen, damit der Antrag zulässig gewesen und dann in eine inhaltliche Prüfung gekommen wäre.

Abg. **Stephan Bothe** (AfD): Frau Dr. Graf, Sie haben eben gesagt, dass der Rückführungsvollzug diesen Antrag gestellt hat. Ich möchte darauf hinweisen, dass der Rückführungsvollzug - ich habe dazu schon zwei Anfragen gestellt; wir hatten auch schon einen Antrag dazu - 65 Mitarbeiter zählt, aber keinen einzigen Juristen. Also überlassen Sie solche Anträge einer Abteilung ohne Juristen. Diese Abteilung verzeichnet auch 43 Fehltage pro Mitarbeiter im Durchschnitt; zumindest war das im Jahr 2024 der Fall. Mitte vergangenen Jahres haben Sie dann angefangen, dem mit einem Qualitätsmanagement entgegenzuwirken.

Dazu meine Frage: Warum überlassen Sie einen so wichtigen Bereich - diese Antragstellung bei Gericht - einem Rückführungsvollzug, der große Personalprobleme hat - jede Menge Stellen sind nicht besetzt -, in dem es keinen Juristen gibt und der aktuell eine Krankheitsquote von 40 Tagen pro Mitarbeiter hat? Warum übernimmt das nicht die Rechtsabteilung, von der Sie eben gesprochen haben?

MDgt'in **Dr. Graf** (MI): Ich versuche, etwas zur Aufhellung beizutragen. Der Rückführungsbereich besteht aus mehreren Teilreferaten - R 1, R 2. Der Bereich, auf den Sie sich gerade beziehen, ist der Bereich R 2 mit den Verwaltungsvollzugskräften, die sich um die tatsächliche Umsetzung der Rückführung kümmern. Es gibt aber auch den Bereich R 1 und die Leitung des Bereichs - besetzt

mit einem Juristen, mit mehreren anderen Mitarbeitern, die für die - so nenne ich es mal - verwaltungsmäßige Bearbeitung der Rückführungsersuchen zuständig sind. Im Bereich Verwaltungsvollzugskräfte ist juristischer Sachverstand nicht zwingend erforderlich, weil es da um die praktische Durchführung einer Abschiebung geht. Ausschließlich auf diesen Bereich beziehen sich die von Ihnen genannten Zahlen. Mittlerweile ist aber auch dieser Bereich personell deutlich aufgestockt worden. Die Zahl von 65 Stellen ist dementsprechend veraltet.

Abg. **Sebastian Zinke** (SPD): Ich habe abschließend noch eine Frage mit Blick auf die unterschiedlichen juristischen Bewertungen. Es gibt bekanntlich unterschiedliche Zuständigkeiten bei den Asylverfahren. Für die Prüfung, ob Schutzgründe vorliegen usw., sind die Verwaltungsgerichte zuständig. Wenn es um Haftgründe und freiheitsentziehende Maßnahmen geht, sind nach der bisherigen Systematik die Amtsgerichte zuständig. Ist jemals überlegt worden, ob es sinnvoll wäre, das zu verändern, sodass die Verwaltungsgerichte, die die Kompetenzen im Bereich Asyl- und Ausländerrecht haben, auch für die anderen Fragen zuständig wären? Auf mich wirkt es so, als ob nicht alle Kenntnisse vorgelegen hätten, die man gebraucht hätte, um diesen Fall richtig zu beurteilen.

MDgt'in **Dr. Graf** (MI): Sie haben völlig recht; es gibt zwei Stränge, die man beachten muss. Auch in der ordentlichen Gerichtsbarkeit besteht - zum Beispiel im Bereich Unterbringungshaft - die Kompetenz, zu prüfen, ob bei einer Person mit Blick auf die Straftaten Fluchtgefahr besteht. Das ist eine ähnlich gelagerte Situation hinsichtlich der Frage: Liegt eine erhebliche Fluchtgefahr vor, ja oder nein?

Der zentrale Punkt ist allerdings die Frage der Erreichbarkeit eines Gerichtes. In den Verwaltungsgerichten gibt es in der Regel keinen Eildienst, aber die Entscheidung über eine Anordnung von Abschiebungshaft - ja oder nein - ist in der Regel eine dringliche. In den Amtsgerichten gibt es einen Eildienst. Aus der praktischen Betrachtungsweise - Erreichbarkeit eines Gerichtes - spricht also viel für ein Amtsgericht. Hinsichtlich der fachlichen Betrachtung gibt es gute Argumente, zu überlegen, ob die Verwaltungsgerichtsbarkeit das nicht genauso gut entscheiden könnte.

*

Der **Ausschuss** beschließt einstimmig, die Unterrichtung gemäß § 93 Abs. 4 GO LT **in einem vertraulichen Sitzungsteil** fortzusetzen. Darüber wird eine gesonderte Niederschrift erstellt.

Tagesordnungspunkt 3:

Unterrichtung durch die Landesregierung zu Ermittlungen gegen und Durchsuchungen bei Beamten der Polizei Niedersachsen

Unterrichtung

LPP **Brockmann** (MI): Am gestrigen Morgen, 3. September, um 6 Uhr wurden bei acht Polizisten auf Probe aus fünf unterschiedlichen Polizeidirektionen in Niedersachsen Durchsuchungsmaßnahmen im Rahmen von beamten- und disziplinarrechtlichen Verfahren durchgeführt. Ein neunter Polizist konnte nicht angetroffen werden, sodass der gerichtliche Beschluss gestern nicht vollstreckt werden konnte.

Von diesen Maßnahmen umfasst waren die Durchsuchung der Wohnungen, die Beschlagnahme und Auswertung von Smartphones, anderen Speichermedien und Cloudspeichern sowie die Duldung der Entsperrung der Smartphones durch Auflegen des Fingers. Beteiligt sind die Polizeidirektionen Oldenburg, Osnabrück, Braunschweig und Lüneburg sowie die Zentrale Polizeidirektion Niedersachsen in Hannover.

Hintergrund ist ein Komplex aus insgesamt drei WhatsApp-Chatgruppen unterschiedlicher Besetzung. Die hier relevante WhatsApp-Chatgruppe bestand aus 13 Polizisten - es handelt sich tatsächlich ausschließlich um Männer -, die sich an der Polizeiakademie am Standort Oldenburg im Rahmen ihres Studiums kennengelernt haben.

In der Chatgruppe wurden unter anderem Bilder, Kommentare und Memes mit rassistischen, die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft verharmlosenden sowie ableistischen und diskriminierenden Inhalten versendet und empfangen. Ableismus - ich erwähne das hier, weil der Begriff noch nicht so geläufig ist - bezeichnet unterschiedliche Diskriminierungsformen gegenüber Menschen mit Behinderung. Der Begriff ist auf das englische Wort „ability“, zu Deutsch: Fähigkeit, zurückzuführen.

Die Inhalte wurden im November 2019 gepostet. Strafrechtlich sind die Taten daher verjährt. Das wurde justiziell geprüft. Beamten- und disziplinarrechtlich arbeiten die zuständigen Behörden jedoch mit Hochdruck an der Aufklärung und Verfolgung der Vorwürfe. Dazu dienen die Erkenntnisse aus den Durchsuchungsmaßnahmen von gestern. Die Auswertung der beschlagnahmten Smartphones, Tablets und Laptops dauert noch an. Nach Abschluss der Prüfungen kann die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis drohen. Sollten auf den beschlagnahmten Geräten strafrechtlich relevante Inhalte gefunden werden, werden entsprechende Strafverfahren eingeleitet.

Hervorzuheben ist die Tatsache, dass die disziplinarrechtlich relevanten Inhalte an einem Tag in einem Zeitraum von nur etwa 30 Minuten gepostet wurden. In dieser Zeit wurde eine ganze Menge an Inhalten gepostet. Insofern ist genau zu prüfen, ob die Postings eine einmalige charakterliche Entgleisung darstellen oder bei den Beamten tatsächlich eine verfassungsfeindliche Gesinnung vorliegt.

Die Probezeit der betroffenen Polizisten läuft zum 1. Oktober 2025 ab, sodass Eile im Hinblick auf eine mögliche Verbeamtung auf Lebenszeit geboten ist. Der normale Prozess ist bekanntlich, dass zunächst das Studium absolviert wird; es schließt sich die Probezeit an, die in der Regel drei Jahre beträgt, und diese würde bei diesen Personen zum 1. Oktober 2025 ablaufen.

Die zuständigen Behörden werden sehr genau prüfen, ob sich die betroffenen Kollegen in ihrer Probezeit tatsächlich bewährt haben. Dazu dienen die Durchsuchungsmaßnahmen von gestern. Das Landespolizeipräsidium - konkret ist es das Referat 25, das für Personalangelegenheiten der Polizei zuständig ist -, lässt sich hierzu engmaschig berichten und behält sich koordinierende Maßnahmen vor.

Die konsequente Verfolgung der Vorwürfe trotz strafrechtlicher Verjährung zeigt, dass wir in der Polizei Niedersachsen keine Personen dulden, die unsere freiheitliche demokratische Grundordnung ablehnen oder gefährden. Wir leben eine offene, vielfältige und tolerante Landespolizei. Die absolut überwiegende Mehrheit der mehr als 24 000 Mitarbeitenden der Polizei steht fest auf dem Boden unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung, dem Grundgesetz und der Niedersächsischen Verfassung. Die Polizistinnen und Polizisten haben eine ganz besondere Verantwortung. Auch deshalb werde ich nicht dulden, dass einige Wenige den guten Ruf der Polizei Niedersachsen und der rechtschaffenden Mitarbeitenden schädigen.

Das Verfahren ist bekannt geworden durch strafrechtliche Ermittlungen, die wir in einem anderen Zusammenhang durchgeführt haben. Im Zuge dessen ist das Handy eines Beamten sichergestellt und ausgewertet worden, wodurch wir auf diese Chats gestoßen sind. Dem sind wir dann intensiv nachgegangen.

Da der Fall etwas Besonderes ist und eine hohe Anzahl von Kolleginnen und Kollegen betroffen ist, die normalerweise zum 1. Oktober 2025 in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit gewechselt wären, habe ich es für sinnvoll erachtet, diese Unterrichtung vorzunehmen.

Aussprache

Abg. **Birgit Butter** (CDU): Danke für die Klarstellung, dass es sich hier um bedauernswerte Einzelfälle handelt und dass unsere Polizei in Gänze auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung steht. Dieser Feststellung schließen wir uns an. Wir sollten bei solchen Fällen nicht vergessen, dass es Ausnahmefälle sind.

Sind alle 13 Polizisten, die Mitglied dieser genannten WhatsApp-Gruppe waren, gleichermaßen innerhalb der erwähnten 30 Minuten aktiv tätig gewesen, oder gab es auch Personen, die nur Mitleser waren?

LPP **Brockmann** (MI): Nicht alle waren gleichermaßen aktiv. Einige haben kommentiert, andere nicht, und auch die Qualität dessen, was verschickt wurde, ist sehr unterschiedlich. Deswegen muss bei der weiteren rechtlichen Bewertung jeder Einzelfall gesondert betrachtet und bewertet werden.

Abg. **Michael Lühmann** (GRÜNE): Ich glaube, die Einschätzung von Frau Butter teilen alle weitgehend. Gleichwohl müssen wir beim staatlichen Gewaltmonopol ganz besonders hinschauen - gerade bei einem so großen Problem - und sind selbstverständlich besonders erschüttert, wenn so etwas passiert. Schließlich kann man auch davon ausgehen, dass die Personen, die sich von der Polizeiakademie in Oldenburg kannten, zu dem damaligen Zeitpunkt durch Lehrinhalte bereits darauf hingewiesen worden waren, dass so etwas nicht mit der Achtung der Menschenwürde und ähnlichen Grundrechten vereinbar ist.

Ich bin sehr dafür, dass wir diesbezüglich sehr konsequent und klar vorgehen, und zwar aus zwei Gründen: erstens, weil die Angelegenheit in der öffentlichen Debatte trotzdem einen Schatten auf die Polizei werfen wird, was wir nicht wollen, und zweitens, weil wir nicht wollen, dass solche Leute das durchaus besondere und positive Image der niedersächsischen Polizei beschädigen.

Im Übrigen bleibt festzuhalten, dass wir in einer Gesellschaft leben, in der Rassismus nach wie vor vorhanden ist. Darüber ist keine Organisation, keine Verwaltung, kein Stammtisch, keine Nachbarschaft und auch nicht die Polizei erhaben. Aber bei letzterer müssen wir nun einmal ganz besonders hinschauen. Wir hoffen immer auf eine Bestenauslese und tun auch viel dafür, zum Beispiel mit dem Projekt „Polizeischutz für die Demokratie“ und in der Ausbildung. Deswegen danke ich dafür, dass sofort disziplinarrechtlich eingeschritten wurde, auch wenn die Angelegenheit strafrechtlich verjährt ist.

Ich habe noch Nachfragen. Die erste betrifft den Chat an sich: War das eine allgemeine Chatgruppe, in der die Kommunikation danach weiterlief, oder wurde sie gesondert erstellt und verschwand dann wieder? Zweitens: Wie waren die Reaktionen? In Chats kann man verschiedenlich reagieren. Man kann eine Nachricht teilen oder kommentieren, man kann aber auch ein Emoji oder Ähnliches als Reaktion posten. Drittens: Gibt es Hinweise, dass sich Kollegen gegen bestimmte Inhalte ausgesprochen haben oder die Gruppe im Zuge dessen verlassen haben? Kann man das überhaupt nachvollziehen und, wenn ja, inwieweit?

LPP **Brockmann** (MI): Zunächst zur Zusammensetzung der Chatgruppe. Hierbei handelt es sich um eine Studiengruppe, die vom männlichen Teil eines Klassenverbandes gegründet wurde, der sich gemeinsam im Studium in Oldenburg befunden hat, und somit um einen geschlossenen Bereich, in den andere auch nicht aufgenommen wurden.

Selbstverständlich haben sich diese Personen nicht nur in diesen 30 Minuten ausgetauscht, sondern auch außerhalb dieses Zeitraums über ganz andere Dinge. Darüber habe ich aber keine Übersicht. Ich habe nur die klar strafrechtlich relevanten Abschnitte gesehen, die aber, wie gesagt, verjährt sind.

Eine Person, die nicht mehr Teil dieser Studiengruppe war, ist trotzdem Mitglied dieser Chatgruppe geblieben. Ich stelle es mir daher so vor, dass man sich persönlich kannte und die Kontakte in dieser Gruppe weiterhin gepflegt hat.

Auf Grundlage der Dinge, die ich gesehen habe, kann ich sagen, dass sich nicht Einzelne von den genannten Inhalten distanziert haben. Sie haben nicht remonstriert, sind eingeschritten oder haben gar die Gruppe verlassen, nachdem diese Inhalte verschickt wurden, sondern der Gruppenverband ist so bestehen geblieben.

Abg. **Michael Lühmann** (GRÜNE): Ich habe zwei Nachfragen. Erstens: Gab es weitere Inhalte, die zwar noch nicht strafrechtlich relevant sind, aber in der Gesamtbetrachtung dessen, welche Inhalte ausgetauscht wurden, disziplinarrechtlich verwendet werden könnten oder müssten bzw. den Gesamtkontext erhellen könnten? Zweitens: Gab oder gibt es Bezugnahmen zu anderen gegebenenfalls politischen Gruppierungen, sodass man eine Zuordnung vornehmen könnte?

LPP **Brockmann** (MI): Die Qualität der Inhalte ist unterschiedlich. Einiges ist klar strafrechtlich relevant, anderes nicht, es kann aber trotzdem dienstrechtlich relevant sein. Die aktuell laufenden Ermittlungen werden auch der Frage nachgehen, ob es Kontakte zu anderen Personen gibt, wodurch man vielleicht eine verfassungsfeindliche Gesinnung annehmen könnte. Derzeit sind mir keine entsprechenden Kontakte bekannt.

Abg. **Saskia Buschmann** (CDU): Die Ermittlungen in diesem Fall sind, wie Sie berichtet haben, nur aufgenommen worden, weil man durch die Auswertung des Handys eines Kollegen auf diese Chatgruppe aufmerksam geworden ist. Das zeigt, dass eine Vollauswertung in vielen Fällen sinnvoll sein kann. Wobei ich durchaus weiß, wie lange es dauert, ein Handy auszuwerten.

Meine erste Frage ist, ob dieses Verfahren auch rechtsradikale bzw. rechtsextreme Hintergründe hatte.

Meine zweite Frage betrifft die jetzigen Ermittlungen vor dem Hintergrund der Verbeamtung auf Lebenszeit. Kann man das Verfahren aufgrund dieses Sachverhalts aufschieben, oder ist tatsächlich nur noch bis Oktober Zeit, um die disziplinarrechtlichen Maßnahmen abzuschließen?

LPP **Brockmann** (MI): Das ursprüngliche Verfahren hatte nichts mit dem Thema Extremismus zu tun, sondern in diesem Fall ging es um den Verdacht auf Betäubungsmittelkriminalität.

Zur zweiten Frage: Eine Probezeit kann um bis zu zwei Jahre verlängert werden, insgesamt also auf fünf Jahre, wobei eine Verlängerung der Probezeit nur dann infrage kommt, wenn man sich grundsätzlich vorstellen kann, dass sich diese Person in der Probezeit noch bewährt. Das heißt, wenn wir bei einzelnen Personen schon jetzt zu dem Schluss kommen, dass sie sich nicht mehr bewähren werden, werden die betreffenden Personen nicht in das Beamtenverhältnis übernommen. In diesem Fall würde man auch die Probezeit nicht verlängern.

Abg. **André Bock** (CDU): Das Ganze zeigt, dass wir gerade bei den jungen Kräften, die in diesen schönen Beruf nachrücken, genau hinschauen müssen. Hier trifft offensichtlich das zu, was auf viele Bereiche der jungen Gesellschaft zutrifft: Wir müssen Fehlentwicklungen feststellen.

Der **Ausschuss** bittet die Landesregierung auf Antrag des Abg. **André Bock** (CDU), ihn in ca. einem Monat über den aktuellen Sachstand und darüber, wie viele der beschuldigten Polizisten bei der Polizei bleiben und verbeamtet werden könnten, zu unterrichten. - LPP **Brockmann** (MI) sagt im Namen der Landesregierung zu, den Ausschuss im Rahmen einer schriftlichen Unterrichtung hierüber zu informieren.

Tagesordnungspunkt 4:

Gemeinsam die Resilienz Niedersachsens stärken

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/6284](#)

erste Beratung: 59. Plenarsitzung am 31.01.2025

AfluS

zuletzt beraten: 77. Sitzung am 15.05.2025 (Beschluss einer Anhörung)

Vors. Abg. **Doris Schröder-Köpf** (SPD) schlägt im Kontext der Unterrichtung unter Tagesordnungspunkt 2 vor, den Tagesordnungspunkt aus Zeitgründen von der Tagesordnung abzusetzen und die Anhörung zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen.

Der **Ausschuss** beschließt einstimmig, so zu verfahren.

Tagesordnungspunkt 5:

Terminangelegenheiten

Der **Ausschuss** beschließt, am 15. Oktober 2025 eine zusätzliche nicht öffentliche, gegebenenfalls vertrauliche auswärtige Sitzung in Berlin abzuhalten und vom 22. bis 23. Februar 2026 eine parlamentarische Informationsreise nach Nürnberg vorzusehen, um die Fachmesse Enforce Tac zu besuchen.

* * *